


# dens



Dezember 2021

Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer und der  
Kassenzahnärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern



*Wir wünschen  
allen Lesern  
frohe und besinnliche  
Festtage und einen  
guten Start ins  
neue Jahr*



## Ihre Daten für die Weiterentwicklung der vertragszahnärztlichen Versorgung!

Das **Zahnärzte Praxis-Panel** – kurz **ZäPP** – ist eine bundesweite Datenerhebung zur wirtschaftlichen Situation und zu den Rahmenbedingungen in Zahnarztpraxen. Etwa 35.000 Praxen haben dafür einen Fragebogen erhalten.

### Sie haben auch Post bekommen? – Dann machen Sie mit!

- **Für den Berufsstand!** Das ZäPP dient Ihrer Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KZV) und der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) als Datenbasis für Verhandlungen mit Krankenkassen.
- **Vorteil für Sie!** Finanzielle Anerkennung für Ihre Mitarbeit
- **Vorteil für Sie!** Kostenloser Praxisbericht für einen Vergleich Ihrer Praxis mit dem bundesdeutschen Durchschnitt
- **Vorteil für Sie!** Kostenlose Chefübersicht für Ihre Finanzplanung
- Wir garantieren **Vertraulichkeit und Schutz Ihrer Daten!**

### Sie haben Fragen zum ZäPP?

Weitere Informationen im Internet unter [www.kzbv.de/zaepp](http://www.kzbv.de/zaepp) · [www.zaep.de](http://www.zaep.de)  
Oder einfach QR-Code mit dem Smartphone scannen.

Für Rückfragen bei Ihrer KZV:

Ansprechpartner: Verwaltungsdir.	Winfried Harbig	0385 5492-116
EDV	Heiko Bierschenk	0385 5492-137
E-Mail:	vorstand@kzvmv.de	



Ansonsten erreichen Sie bei Bedarf die **Treuhandstelle** des mit ZäPP beauftragten **Zentralinstituts für die kassenärztliche Versorgung (Zi)** unter der Rufnummer 0800 4005-2444 von Montag bis Freitag zwischen 8 und 16 Uhr. Oder E-Mail an [kontakt@zi-ths.de](mailto:kontakt@zi-ths.de)

**Unterstützen Sie das ZäPP – In Ihrem eigenen Interesse!**



# Es weihnachtet sehr ...

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

welche vorweihnachtlichen bundespolitischen Schildbürger waren denn da Ende November dieses Jahres eigentlich am Werkeln? Nachdem die Änderung des Infektionsschutzgesetzes nach kurzer Bearbeitung und Verabschiedung im Bundesrat in Kraft getreten ist, insbesondere mit dem fragwürdigen § 28b Absatz 2 und den darin enthaltenen Aussagen zu Pflichten der Arbeitgeber, Beschäftigten und Besucher sowie Dokumentationsverpflichtungen, hat die Gesundheitsministerkonferenz nur einen Tag später – und das völlig zu Recht – zurückgerudert. Die GMK fordert den Bundesgesetzgeber umgehend zu einer entsprechenden Korrektur der gesetzlichen Regelung auf. Alle sechzehn Gesundheitsministerinnen und Gesundheitsminister, Senatorinnen und Senatoren für Gesundheit waren einstimmig der Meinung, dass bis dahin die Regelungen in § 28b Absatz 2 für Immunierte nicht angewendet werden und ebenfalls die Dokumentations- und Berichtspflichten auszusetzen sind.

Soweit so gut. – Nur muss man sich ernsthaft fragen, ob unsere Bundespolitiker sich wirklich alles gut durchlesen und die Auswirkungen hinreichend bedenken, bevor sie etwas verabschieden? Oder ist dies aufgrund der zahllosen neuen Gesetze und Änderungen dieser letzten „spahnschen“ Monate und Jahre nicht mehr möglich. Für unsere ohnehin derzeit nicht immer einfache Tätigkeit in den Praxen hatte es zu nachvollziehbaren und vor allem vermeidbaren Sorgen und Frust geführt. Darüber hinaus ergaben sich massive Belastungen durch wütende Anfragen bei den Verwaltungen unserer Körperschaften, welche für diese unüberlegten politischen Entscheidungen am wenigsten verantwortlich zu machen sind.

Dankenswerterweise hat unsere neue Gesundheitsministerin Stefanie Drese nach Intervention beider zahnärztlicher Körperschaften im Anschluss an die GMK schnell reagiert und entschieden, dass die Forderungen der GMK in Mecklenburg Vorpommern unmittelbar Anwendung finden sollen.



Dr. Gunnar Letzner

Gleichzeitig hat die Ministerin der Zahnärzteschaft und den Beschäftigten in unseren Strukturen für die geleistete Tätigkeit ihren Dank ausgesprochen und um Unterstützung für die gemeinsam bestehenden Herausforderungen gebeten. Lesen Sie dazu auch auf Seite 5 eine Zusammenfassung der zentralen Inhalte des Koalitionsvertrages in M-V.

Besonders kritisch werden wir Zahnärzte die versprochene gemeinsame Umsetzung der Enquete- Handlungsempfehlungen mit den Akteuren der Selbstverwaltung begleiten. In diesem Sinne wünsche ich mir von Frau Ministerin Drese ein baldiges Treffen mit dem Vorstand der KZV M-V, gemeinsam mit Vertretern des Präsidiums der Zahnärztekammer M-V. Brennende Probleme, wie zum Beispiel die zukünftige Sicherstellung

der zahnärztlichen wohnortnahen Versorgung insbesondere im ländlichen Raum, aber auch Fragen der Berufsausübung sind nicht erst seit der Enquete-Kommission bekannt. Gemeinsam sollten Berufsstand und Landespolitik diese erörtern und hoffentlich konkrete Lösungen aufzeigen.

Was können wir Zahnärzte und das gesamte Gesundheitswesen von der neuen Ampelkoalition, trotz oder weil wir aktuell eine politische Blackbox mit quasi fehlendem Gesundheitsminister haben, im Bund erwarten? Die für unseren Berufsstand so immens wichtigen Faktoren **Freiberuflichkeit** und **Selbstverwaltung** spielen jedenfalls im relativ kurzen gesundheitspolitischen Teil des Koalitionsvertrages leider keine Rolle. Wir werden sehen...

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich wünsche Ihnen eine zauberhafte Weihnachtszeit, tanken Sie Kraft im Kreise ihrer Familien und genießen Sie ein paar besinnliche Stunden. Wir sollten mit Freude auch im Neuen Jahr auf unsere Patienten zugehen und uns unseren wunderschönen Beruf von niemandem durch lästige und teilweise unnötige Nebentätigkeiten vermiesen lassen!

Ihr Gunnar Letzner

# Aus dem Inhalt

## M-V / Deutschland

Zahnärztliches Praxispanel.....	4/U2
Neue Ministerin für Gesundheit.....	5
Nachwuchs für Selbstverwaltung.....	7
Start von eAU und E-Rezept.....	19

## Zahnärztekammer

Fortbildung.....	8, 13, 14-15
Interview mit Stefanie Tiede.....	9-10
Neuer Kammervorstand.....	10-11
Bundesversammlung der BZÄK.....	12
Kammerversammlung.....	16

## Kassenzahnärztliche Vereinigung

Covid-19-Patientenversorgung.....	6-7
Service der KZV.....	18
Verordnung einer Krankenförderung.....	20
Beginn erst nach Genehmigung.....	22-23
Implantatgestützter Zahnersatz.....	24-25

## Hochschulen / Wissenschaft / Praxis / Recht

Verjährung von Honoraransprüchen.....	20-21
Impressum.....	3
Herstellerinformationen.....	2

## Öffnungszeiten der Geschäftsstellen

Die Geschäftsstelle der **Zahnärztekammer** M-V, Wismarsche Straße 304 in 19055 Schwerin, bleibt vom 24. bis 31. Dezember geschlossen. Ab dem 3. Januar 2022 ist die Geschäftsstelle wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten zu erreichen.

Die **KZV**-Geschäftsstelle in der Wismarschen Straße 304 bleibt am 24. und 31. Dezember geschlossen. Zwischen den Jahren ist für eine Notbesetzung gesorgt, am 3. Januar 2022 sind alle Ansprechpartner wie gewohnt erreichbar.

**dens**

Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung  
Mecklenburg-Vorpommern mit amtlichen Mitteilungen

30. Jahrgang  
14. Dezember 2021

### Herausgeber:

Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern  
Wismarsche Straße 304, 19055 Schwerin  
Telefon 03 85-48 93 06 80, Telefax 03 85-48 93 06 99  
E-Mail: info@zaekmv.de, Internet: www.zaekmv.de  
www.facebook.com/zaek.mv, www.twitter.com/zaekmv

### Kassenzahnärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern

Wismarsche Straße 304, 19055 Schwerin  
Telefon 03 85-5 49 21 73, Telefax 03 85-5 49 24 98  
E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@kzvmv.de, Internet: www.kzvmv.de

**Redaktion:** Stefanie Tiede, ZÄK, (verant.),  
Dr. Gunnar Letzner, KZV, (verant.), Dr. Grit Czapla (ZÄK)

### Anzeigenverwaltung, Druck und Versand:

Satztechnik Meißen GmbH, Yvonne Joestel  
Am Sand 1c, 01665 Diera-Zehren OT Nieschütz  
Telefon 0 35 25-71 86 24, Telefax 0 35 25-71 86 12  
E-Mail: joestel@satztechnik-meissen.de

**Internet:** www.dens-mv.de

**Gestaltung und Satz:** Kassenzahnärztliche Vereinigung

**Redaktionshinweise:** Mit Verfasseramen gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Produktinformationen werden ohne Gewähr veröffentlicht. Nachdruck und fotomechanische Wiedergabe bedürfen der vorherigen Genehmigung der Redaktion. Die Redaktion behält sich bei allen Beiträgen das Recht auf Kürzungen vor.

**Redaktionsschluss:** 15. des Vormonats  
**Erscheinungsweise:** Das Mitteilungsblatt erscheint monatlich.

**Bezugsbedingungen:** Der Bezug ist für Mitglieder der zahnärztlichen Körperschaften Mecklenburg-Vorpommern kostenlos. Nichtmitglieder erhalten ein Jahresabonnement für 36 Euro, Einzelheft 4 Euro zuzüglich Versandkosten.

**Titelbild:** Jasmin Fischer

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher, männlicher und diverser geschlechtlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle möglichen Geschlechter.

# Über die Einsamkeit eines Weihnachtsbaums

## Die Geschichte zum Titelfoto des Monats Dezember

Das Titelbild dieser Ausgabe stammt von Jasmin Fischer aus Wittenburg, die nicht nur treue dens-Leserin ist, sondern uns darüber hinaus regelmäßig mit tollen Fotos versorgt. Dass nunmehr fast ein Jahr vergangen ist, seit sie dieses Bild geschossen hat, kann sie selbst kaum glauben. Der Baum hat sie durch die seltsame Corona-Vorweihnachtszeit begleitet, die wir im letzten Jahr erlebt haben, und die so völlig anders war, als wir es gewohnt waren. Der Baum, so berichtet Jasmin Fischer, war seinerzeit das einzige Highlight auf dem Wittenburger Marktplatz. Wo sonst zu dieser Zeit buntes Treiben mit vielen Menschen herrschte, wohlige Gerüche die Sinne ansprachen und weihnachtliche Musik ertönte, stand einsam und allein dieser Weihnachtsbaum. Etwas mahnend mutete er an, aber auch majestätisch in seinem ungestörten Glanz. Jasmin Fischer, die ihn gemeinsam mit ihrem Hund besuchte und die Gelegenheit zum Fotografieren nutzte, nannte ihn den einsamen Corona-Weihnachtsbaum. Auch wenn das Foto sehr schön geworden ist, so hoffen sowohl Jasmin Fischer als auch wir, dass die Zeit der einsamen Weihnachtsbäume vorüber ist und wir in diesem Jahr eine fröhlichere Vorweihnachtszeit genießen können. **Redaktion dens**



## ZäPP – Einsendeschluss verlängert!

### Rücksendung der Fragebögen nun bis zum 31.01.2022 möglich

Zum nunmehr dritten Mal führt im Auftrag der KZBV das Zentralinstitut für die Kassenärztliche Versorgung in Deutschland (Zi) eine bundesweite Befragung im Rahmen des Zahnärzter-PraxisPanels (ZäPP) durch. Mit dem ZäPP wird eine aussagekräftige und belastbare Datenbasis über die Rahmenbedingungen vertragszahnärztlicher Tätigkeit geschaffen, die für die Weiterentwicklung der vertragszahnärztlichen Vergütung von zentraler Bedeutung ist. Auch vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie ist es wichtig, Daten über einen längeren Zeitraum zu erheben, um Veränderungen in den Kosten und Einnahmestrukturen der Zahnarztpraxen sichtbar zu machen. Nur mit profunden Argumenten, die durch valide Datensammlungen untermauert werden, kann die Position unserer KZV M-V in den Vertragsverhandlungen mit den Krankenkassen erfolgreich gestärkt werden. Schließlich wird in § 85 Abs. 3 SGB V als ein Parameter für die zwischen den Vertragspartnern zu vereinbarende Veränderung der Gesamtvergütung (Diese bestimmt die Punktwertveränderung für unsere Praxen!) die Kostenstruktur in unseren Praxen verbindlich genannt. Hierfür ist eine hohe Beteiligung der Vertragszahnärzte an

der Befragung notwendig, um statistisch belastbare Fakten gegenüber den Krankenkassen geltend zu machen.

Die Rücksendung der ausgefüllten Unterlagen wird wieder mit einer finanziellen Anerkennung durch Ihre KZV honoriert: 350 Euro für Einzelpraxen und 450 Euro für Gemeinschaftspraxen. Diese im Vergleich zu den Vorjahren vom Vorstand der KZV M-V um jeweils 100 Euro angehobenen Beträge soll Sie einerseits natürlich zur Teilnahme motivieren, andererseits den Aufwand entschädigen, der Ihnen bzw. Ihrem Steuerberater entsteht.

Für die Teilnahme erhalten Sie zusätzlich zur finanziellen Anerkennung einen praxisindividuellen Feedbackbericht mit Vergleichskennzahlen sowie eine Chefübersicht zu Ihren Praxisfinanzen. Die Teilnahme am ZäPP ist in Ihrem Interesse und zu Ihrem Vorteil. Sollten Sie in den vergangenen Tagen bereits an der Erhebung teilgenommen haben, bedanken wir uns ganz herzlich.

Für alle, die noch keine Möglichkeit hatten, mit Ihrer Teilnahme ZäPP zu unterstützen, wurde die Teilnahmefrist bis zum 31. Januar 2022 verlängert.

**KZV**

# Neue Ministerin für Gesundheit

## Stefanie Drese (SPD) übernimmt in Mecklenburg-Vorpommern

Die rot-rote Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern steht. Die neue Koalition löst das langjährige Bündnis von SPD und CDU (seit 2006) in M-V ab. Dem neuen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport steht die bisherige Sozialministerin Stefanie Drese (SPD) vor.

Mitte November hatten SPD und Linke den Koalitionsvertrag für die neue Legislaturperiode unterzeichnet. Der Entwurf war zuvor von den Landesparteitagen der beiden Parteien nahezu einstimmig gebilligt worden. Die rot-rote Koalition löst das langjährige Bündnis von SPD und CDU (seit 2006) in M-V ab.

Am 15. November ist Manuela Schwesig (SPD) vom Landtag als Ministerpräsidentin wiedergewählt worden. Die SPD-Politikerin erhielt im ersten Wahlgang die erforderliche einfache Mehrheit für ihre zweite Amtszeit.

Mit der neuen Landesregierung erhalten die Ressorts, u. a. für Gesundheit, einen Neuzuschnitt: Dem neuen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport steht die bisherige Sozialministerin Stefanie Drese (SPD) vor. Das Gesundheitsressort übernimmt sie von Harry Glawe (CDU), der seit 2016 Minister für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit war.

Das nur knapp zweieinhalb (von insgesamt 77) Seiten umfassende gesundheitspolitische Kapitel trägt den Titel „Gesundheit: gut, bezahlbar und vor Ort“.

Die zentralen Inhalte des Koalitionsvertrages zusammengefasst:

- **Stärkung der Krankenhäuser/sectorenübergreifende Konzepte:** Die Krankenhausstandorte in Mecklenburg-Vorpommern sollen in der kommenden Legislaturperiode gestärkt werden. Der Koalitionsvertrag sieht neben dem Erhalt aller Standorte insbesondere auch sektorenübergreifende Konzepte vor: „An den Krankenhausstandorten müssen ambulante und stationäre Versorgung im Sinne einer ‚Poliklinik PLUS‘ stärker sektorenübergreifend vernetzt und telemedizinisch angebunden werden“. Ziel dieser Vernetzung sei es, dass Versorgung „umfassend gesichert und zugänglich bleibt“. Hierfür bedürfe es einer integrierten Versorgungsplanung.
- **Enquete-Kommission „Zukunft der medizinischen Versorgung in MV“:** Die Koalitionspartner wollen darauf hinwirken, gemeinsam mit den Akteuren der Selbstverwaltung im Gesundheitswesen eine Umsetzung der Enquete-Handlungsempfehlungen zu konzertieren.



Stefanie Drese

Foto: Ecki Raff

- **Kaum konkrete Aussagen zur ambulanten Versorgung:** Wichtig sei der Einsatz der Telemedizin im ländlichen Raum, um u. a. älteren Menschen länger das Wohnen in den eigenen vier Wänden zu ermöglichen.
- **Fachkräftegewinnung:** „Initiativen und Instrumente zur Ausbildung und Gewinnung pflegerischer, ärztlicher und weiterer heilberuflicher Fachkräfte – wie beispielsweise das Landärztegesetz werden fortgesetzt und möglichst verstärkt.“
- **Prävention:** Umsetzung der Landesvereinbarung zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie werde unterstützt.
- **Gesundheitswirtschaft als „zukunftsweisender Wirtschaftszweig“:** Die Gesundheitswirtschaft wird in einem eigenen Unterkapitel fokussiert (Seite 15). Die Entwicklung der Gesundheitswirtschaft als zukunftsweisender Wirtschaftszweig werde verstärkt fortgesetzt, heißt es dort. Hierzu solle ein „**Masterplan Gesundheitswirtschaft 2030**“ aufgelegt werden. Handlungsfelder seien hierbei die Nutzung digitaler Potenziale, die Integration von eHealth und Telemedizin in allen Bereichen der Gesundheitswirtschaft, die Berücksichtigung des demografischen Wandels, die Erfahrungen und Erkenntnisse aus der Pandemie-Situation, die Steigerung der Exportquote sowie die weitere Internationalisierung der Gesundheitswirtschaft.

KZV/KZBV

# Covid-19-Patientenversorgung

## Was der aktuelle Anstieg der Infektionen in M-V erfordert

Erwartungsgemäß steigen in dieser Jahreszeit die Infektionen mit SARS-CoV-2 wieder an. So ist es nicht verwunderlich, dass mit steigender Inzidenz der Infektionen die Anzahl hilfesuchender Covid-19-Patienten in zahnmedizinischen Notsituationen zunimmt. Glücklicherweise ist die Zahnärzteschaft inzwischen vertraut im Umgang mit diesem Virus. Vor allem sehen die vorbereitenden Möglichkeiten auf den Versorgungsfall dieser Patientengruppe in unseren Praxen inzwischen besser aus. Mittlerweile können wir den beruflichen Alltag wieder verlässlicher – insbesondere im Hinblick auf vorrätige Schutzausrüstung und andere Hygienartikel – organisieren, als das vor Jahresfrist noch der Fall war. Ebenso ermöglichte die Impfkampagne jedem von uns, sein Impfangebot anzunehmen, um schlussendlich sein persönliches Erkrankungs- und/oder Komplikationsrisiko zu minimieren.

Aufgrund ethischer und gesetzlicher Verpflichtungen ist jeder Vertragszahnarzt zur Annahme jeglicher Patienten verpflichtet. Auch im Falle von Infektionskrankheiten gilt in der Regel eine wohnortnahe und/oder niederschwellig zu erreichende Versorgung primär als Zielsetzung.

Im Zusammenhang der Behandlungsmaßnahmen von Covid-19-Patienten sollten in den Praxen nunmehr alle Voraussetzungen gegeben sein, eine Infektionsgefahr durch strikte Einhaltung geforderter Hygieneanforderungen und Schutzmaßnahmen zu beherrschen. Schlussendlich muss mittlerweile im Praxisalltag ständig damit gerechnet werden, dass sich Patienten, ohne Wissen über eine eigene bestehende Infektion, vorstellen.

Trotzdem stellt die Kenntnis einer vorliegenden Infektion mit SARS-CoV-2 eines Patienten für einige Behandler eine innere bzw. emotionale Hürde dar. Rational betrachtet sind solche Bedenken allerdings unbegründet. Gerade in der aktuellen Pandemie haben wir Zahnärzte beweisen können, dass wir mit aufkommenden Infektionsgeschehen gut zurechtkommen. Dabei ist es nicht von Belang, ob ein Patient uns seine ihm bekannte Infektion mitteilt oder verschweigt bzw. von seiner möglichen Ansteckungsgefahr keine Kenntnis hat. Die Liste uns im Praxisalltag gefährdender Infektionskrankheiten ist bekanntermaßen sehr lang und bedarf an dieser Stelle wohl keiner Aufzählung. Unter Beachtung einiger Grundsätze stellt also die Versorgung von Covid-19-Patienten ebenso keine besondere Ausnahme vom Alltag dar.

Zunächst sollte sicher geklärt werden, wo und von wem das positive Testergebnis ermittelt wurde bzw. wer die Quarantäne ausgesprochen hat. Im folgenden Schritt muss mittels gründlicher Anamnese geklärt werden, welches konkrete zahnmedizinische Problem vorliegt. Hierzu ist eine persönliche physische Anwesenheit des Patienten nicht immer unbedingt notwendig und eine fernmündliche Befragung hilft dabei regelmäßig ausreichend. Oft existieren bereits hilfreiche Informationen über die Krankengeschichte des Patienten in Karteikarten oder Praxis-EDV, die die Eingrenzung der tatsächlichen Behandlungsbedürftigkeit erleichtern können. In vielen Fällen ist eine medikamentöse Prolongation der zahnärztlichen Intervention möglich (z. B. mittels Antibiotika oder Analgetika), bis beim Patienten ein negatives Testergebnis vorliegt bzw. die Quarantäne aufgehoben ist.

Mit den Erfahrungen aus den ehemaligen SARS-CoV-2-Schwerpunktpraxen ist nur in den seltensten Fällen eine tatsächliche Behandlung unaufschiebbar („echte“ zahnmedizinische Notfälle, wie akute Schmerzzustände, z. B. Pulpitis oder Abszesse und Traumata). Tritt jedoch diese Notwendigkeit ein, ist in jeder Zahnarztpraxis zu Recht eine Versorgung erlaubt und der Vertragszahnarzt zur Hilfe verpflichtet. Unter Einhaltung geeigneter Schutz- und Hygienemaßnahmen sollten jegliche notfallmäßigen Therapien erfolgreich und risikoarm durchführbar sein<sup>1</sup>. Wie unter Covid-19-Bedingungen die persönliche Schutzausrüstung korrekt anzulegen ist, wird auf der Homepage der KZV M-V dargestellt<sup>2</sup>. Es empfiehlt sich, den Behandlungszeitpunkt zum Ende der Sprechstunde zu terminieren. Die Anzahl anwesender Personen in den Praxisräumen sollte auf das geringste notwendige Maß reduziert werden. Sinnvollerweise ist vor dem Betreten der Praxis durch den Patienten Sorge dafür zu tragen, dass dieser eine FFP2-Maske trägt und auf kürzestem Wege in den Behandlungsraum tritt. Durch die vorhergehende Anamnese ist im Behandlungszimmer eine entsprechend zur Therapie passende Vorbereitung möglich. So können unnötige nachträgliche Griffe in Schubladen und Schränke oder besorgende Gänge durch die Praxis vermieden werden. Selbstverständlich sollte der Umfang des Eingriffes auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Weiterführende Therapieschritte werden auf den Zeitpunkt nach Infektion/Quarantäne terminiert. Neben den immer geforderten Hygienemaßnahmen ist speziell bei

Covid-19-Patienten auf eine ausreichende Lüftung zu achten. Insbesondere nach erfolgter Versorgung sollte ausreichend gelüftet werden. Große Sorgfalt ist beim Ablegen der persönlichen Schutzausrüstung angezeigt. Auch dafür bietet die Homepage der KZV M-V Informationen<sup>1</sup>.

Zur Unterstützung bei der Klärung offener Fragen im Zusammenhang mit der Versorgung positiv auf Covid-19 getesteter oder quarantänkisierter Patienten stellt Ihre KZV M-V Beratungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Unter der Telefonnummer 0385-54 92 205 werden bei Bedarf auch zahnärztliche Sachverständige vermittelt.

<sup>1</sup><https://www.idz.institute/publikationen/sonstiges/system-von-standardvorgehensweisen-fuer-zahnarztpraxen-waehrend-der-coronavirus-pandemie.html>

<sup>2</sup>[https://imikro.med.uni-rostock.de/fileadmin/Institute/hygiene/Dokumente/Hygiene/Mitarbeiterinfo/Schutzausruestung\\_Covid.pdf](https://imikro.med.uni-rostock.de/fileadmin/Institute/hygiene/Dokumente/Hygiene/Mitarbeiterinfo/Schutzausruestung_Covid.pdf)

KZV

## Nachwuchs für die Selbstverwaltung

### AS Akademie – Anmeldung noch möglich

Am 10. März 2022 startet der 12. Fortbildungsgang der Akademie für freiberufliche Selbstverwaltung und Praxismanagement (AS). Seit über 20 Jahren gibt es das berufsbegleitende Fortbildungsangebot für Zahnärztinnen und Zahnärzte, die Interesse an der Übernahme von Verantwortung in Gremien der zahnärztlichen Berufspolitik und Selbstverwaltung haben und sich das notwendige Know-how dafür zulegen wollen.

Zum umfangreichen Themenspektrum der Akademie gehören unter anderem Recht und Ökonomie des Gesundheitswesens und der Zahnarztpraxis, Gesundheitssystemforschung, Rhetorik und Öffentlichkeitsarbeit. Diskussionsforen zu aktuellen gesundheitspolitischen Themen mit Entscheidungsträgern und Besuche bei politischen Institutionen in Berlin und Brüssel runden dieses vielseitige interdisziplinäre Studienprogramm ab.

Die Veranstaltungen finden an insgesamt zwölf Wochenenden (jeweils von Donnerstagnachmittag bis Samstagmittag) in Form von Seminarblöcken statt, mit jeweils fünf Terminen in Berlin und vor Ort bei den Landeskammern und KZVs der Trägerkörperschaften sowie zwei Online-Seminarblöcken. Die Lehrveranstaltungen werden als Vorlesungen, Workshops und Seminare abgehalten. Die Kurse sind mit rund 25 Teilnehmern besetzt. Die ersten beiden Semester bilden einen Grundkurs, in dem das Recht der Heilberufe, Grundlagen der Freiberuflichkeit, politische Entscheidungsverfahren sowie Grundzüge der Volkswirtschaftslehre angeboten werden. Des Weiteren stehen das Recht der GKV, Grundzüge der Gesundheits- und Sozialpolitik, zahnärztliche

Selbstverwaltung, Meinungsbildung und Entscheidungsverfahren in der Berufspolitik sowie Grundzüge der Betriebswirtschaft auf dem Lehrplan. Das 3. und 4. Semester sind als Aufbaukurs konzipiert. Hier geht es dann um Praxis- und Qualitätsmanagement, Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystemforschung, Sozialmedizin, Epidemiologie, europäische Entwicklungen, Verbandsstrategien, Kommunikation sowie Öffentlichkeits- und Pressearbeit. Die Soft Skills und die Persönlichkeitsentwicklung werden ebenfalls fokussiert.

Die Studienvermittlung erfolgt unter wissenschaftlicher Leitung von Prof. Dr. Christoph Benz, durch hochkarätige Dozenten aus Politik, Wissenschaft und Praxis. Das zweijährige Curriculum kostet 3900 Euro und wird gemäß den Leitsätzen der BZÄK/DGZMK/KZBV zur zahnärztlichen Fortbildung mit 195 Punkten für den Zwei-Jahres-Zeitraum bewertet. Auch wenn die ursprüngliche Bewerbungsfrist am 31. Oktober 2021 endete, sind bis zum Ende des Jahres noch Bewerbungen möglich.

Anmeldung und weitere Informationen:  
[www.zahnaerzte-akademie-as.de](http://www.zahnaerzte-akademie-as.de)

**Akademie für freiberufliche  
Selbstverwaltung und Praxismanagement  
Chausseestraße 13  
10115 Berlin**

Ansprechpartnerin: Frau Birgit Seitz  
Tel.: 030-4 00 05-101  
Fax: 030-4 00 05-169  
E-Mail: [b.seitz@bzaek.de](mailto:b.seitz@bzaek.de)



# Ehrenamtliche Helfer gesucht

## Untersuchung und Beratung bei Special Olympics in Berlin

Die Special Olympics World Games sind die größte inklusive Sportveranstaltung der Welt. 2023 wird Berlin Gastgeber für mehr als 7000 internationale Athleten aus 170 Nationen sein.

Menschen mit geistiger und mehrfacher Beeinträchtigung haben ein erhöhtes Risiko für zusätzliche gesundheitliche Einschränkungen. Das Gesundheitsprogramm Healthy Athletes® von Special Olympics bietet ihnen Kontrolluntersuchungen und auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Beratungen an.

Ein wichtiger Bestandteil der Gesundheitsversorgung ist eine gute Zahn- und Mundgesundheit, verbunden mit einer regelmäßigen präventiven Zahnuntersuchung. Seit Jahren arbeiten die Bundeszahnärztekammer und Special Olympics Deutschland gemeinsam zum Wohl der Teilnehmenden in diesem Bereich zusammen.

Für die Special Olympics World Games Berlin 2023 (17. bis 24. Juni 2023) und die Nationalen Spiele Berlin 2022 (19. bis 24. Juni 2022) sind nun das Fachwissen und die Unterstützung engagierter Fachhelfender gefragt. Gesucht sind daher Zahnärzte und Studierende

sowie zahnmedizinisches Fachpersonal (Dentalhygienikerinnen, ZFA, Prophylaxeassistentinnen) sowie Auszubildende, die dabei unterstützen, die zahnmedizinischen Untersuchungen sowie die zielgruppengerechten Zahn- und Mundgesundheitsberatung im Programm „Special Smiles – Gesund im Mund“ durchzuführen. Im Rahmen der Veranstaltung erfolgen eine entsprechende fachliche Einweisung und Begleitung der Angebote durch das langjährig erfahrene Team von Special Olympics.

Wenn Sie dabei sein wollen, registrieren Sie sich bitte unter dem Link [www.berlin2023.org/volunteers](http://www.berlin2023.org/volunteers)

Wenn Sie sich eingehender informieren wollen, haben Sie dazu die Gelegenheit bei einer digitalen Informationsveranstaltung am 12. Januar 2022. Fragen und Anmeldung dazu bitte an:

Isabell Harbrecht

Coordinator Healthy Athletes®

Special Olympics World Games Berlin 2023

E-Mail: [healthyathletes@berlin2023.org](mailto:healthyathletes@berlin2023.org)

Telefon: +49 1579 2452238 Website:

[www.berlin2023.org](http://www.berlin2023.org)

ZÄK

# ANKÜNDIGUNG

## 5. Fortbildungstag

der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

Samstag, 5. März 2022 | Ostseestadion Rostock



Zahnärztekammer  
Mecklenburg-Vorpommern  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

# Ein Monat im Präsidentenamt

## Erste Eindrücke, Erfahrungen und Zielsetzungen

Am 13. Oktober wurde Stefanie Tiede in der Sitzung der konstituierenden Kammerversammlung zur Präsidentin der Zahnärztekammer M-V gewählt. Seitdem ist gut ein Monat vergangen, die Welle an Gratulationen und Glückwünschen vorüber, die ersten Termine und Sitzungen sind absolviert. Wie wir finden, ein guter Zeitpunkt, um von ihr zu erfahren, wie sie sich in das neue Amt eingelebt hat. Dazu hat sich Stefanie Tiede im Interview den Fragen der dens-Redaktion gestellt.

**Dr. Grit Czapla: Frau Tiede, die ersten Tage im Amt als Präsidentin der Zahnärztekammer M-V sind vorüber. Wie fühlt es sich an?**

**Stefanie Tiede:** Es fühlt sich zwar immer noch recht neu, gleichzeitig aber gut an. Im Moment gilt es, viele Termine zu koordinieren und wahrzunehmen, sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene. Das ist schon herausfordernd. Ich habe aber auf beiden Ebenen sehr viel positiven Zuspruch erhalten.

**Dr. Grit Czapla: Das klingt überrascht. Haben Sie das denn nicht erwartet?**

**Stefanie Tiede:** Ich bin eigentlich mit keiner konkreten Erwartungshaltung in das Amt gegangen. Das macht mich freier in der Bewältigung der Herausforderungen. Und dass es immer beides geben wird, Lob und Kritik, halte ich für normal und auch legitim. Das kenne ich ja bereits von meiner Tätigkeit im Versorgungsausschuss. Daher waren mir auch die Strukturen auf Landesebene bekannt. Gänzlich unbekannt hingegen waren mir die Strukturen auf Bundesebene. Hier bin ich, das kann ich inzwischen sagen, mit offenen Armen empfangen worden.

**Dr. Grit Czapla: Nach einem freundlichen Empfang folgt bekanntlich die Arbeit. Können Sie dafür schon konkrete Ziele benennen?**

**Stefanie Tiede:** Es wäre verfrüht, zum jetzigen Zeitpunkt bereits ein Feuerwerk an Zielen und Maßnahmen zu präsentieren. Kurzfristiges Ziel für mich und meine Vorstandskollegen ist es, uns einen Überblick zu verschaffen und gut in die Vorstandstätigkeit und die einzelnen Tätigkeitsfelder hineinzukommen. Und auf politischer Ebene hat die bessere Wahrnehmung der Zahnärzteschaft unter den Bedingungen der neu gebildeten Landesregierung einen hohen Stellenwert.

**Dr. Grit Czapla: Wie sieht in Ihren Augen die Kammer der Zukunft aus?**

**Stefanie Tiede:** Da sehe ich zum Beispiel die Themen

Förderung des beruflichen Nachwuchses und Patientenorientierung als weiter auszubauende Schwerpunktthemen an. Über die künftige Ausrichtung der Kammer wird der Vorstand auf seiner Klausurtagung Anfang Februar diskutieren und beraten.

**Dr. Grit Czapla: Werden Sie sich dafür zusätzliche Beratung und Unterstützung einholen?**

**Stefanie Tiede:** Auf jeden Fall. Wir möchten die Ziele ja nicht losgelöst von der Kollegenschaft festlegen und umsetzen, sondern zwingend gemeinsam mit den Kammerdelegierten und den Kreisstellenvorsitzenden. Auch zu den Mitgliedern des ehemaligen Vorstandes werden wir den Kontakt suchen, um uns gemeinsam auszutauschen.

**Dr. Grit Czapla: Frau Tiede, Sie sind Oralchirurgin. Glauben Sie, dass Sie als Fachzahnärztin für Oralchirurgie die Interessen aller Zahnärzte, insbesondere der allgemein Zahnärztlich tätigen, vertreten können?**

**Stefanie Tiede:** Die Frage kann ich eindeutig mit „Ja“ beantworten. Ich bin zuallererst Zahnärztin und habe auch allgemein Zahnärztlich gearbeitet. Das ist ja Bedingung für die fach Zahnärztliche Weiterbildung. Außerdem erlebe ich täglich gemeinsam mit meinen Praxispartnern, die allgemein Zahnärztlich tätig sind, die Anforderungen und Herausforderungen des Arbeitsalltags. Und durch den Kontakt zu den Zuweisern tausche ich mich mit vielen Kolleginnen und Kollegen außerhalb meiner Praxis aus.

**Dr. Grit Czapla: Das ist plausibel und nachvollziehbar. Bleibt die zwar klischeeverdächtige, dennoch nicht unberechtigte Frage, wie es Ihnen gelingen wird, den berühmten „Spagat“ zwischen Beruf, Familie und Ehrenamt zu meistern?**

**Stefanie Tiede:** Ob mir der Spagat gelingt, wird man erst retrospektiv bewerten können. Ich werde jedenfalls alles daran setzen, dass er gelingt. Ich finde, da spielt das Geschlecht auch keine Rolle. Ich arbeite gern und viel und erfahre den uneingeschränkten Rückhalt der Familie. Beruflich habe ich den Vorteil, in einer Mehrbehandlerpraxis tätig zu sein. Wir sind ein großes Team und arbeiten im Schichtsystem, sodass ich hier flexibler agieren kann als es in einer Einzelpraxis möglich wäre.

**Dr. Grit Czapla: Was in diesem Zusammenhang sicher viele Kolleginnen und Kollegen interessieren**

### **wird: Wollen Sie Ihre Tätigkeit im Versorgungsausschuss fortsetzen?**

**Stefanie Tiede:** Die werde ich schweren Herzens, aber auch, um den besagten Spagat nicht zu gefährden, nicht fortsetzen.

### **Dr. Grit Czapla: Wenngleich Sie auf mich sehr realitätsnah wirken, möchte ich Sie dennoch abschließend fragen: Was wünschen Sie sich für die Zukunft?**

**Stefanie Tiede:** Ich wünsche mir und meinen Vor-

standskollegen ein glückliches Händchen bei der Bewältigung der bevorstehenden Aufgaben und dass uns keine zusätzlichen großen Herausforderungen auf politischer Ebene begegnen. Und dann wünsche ich mir, dass wir als Zahnärzteschaft und natürlich auch als Privatpersonen die Corona-Pandemie mit all ihren Problemen und Auswirkungen meistern und möglichst bald hinter uns lassen beziehungsweise in eine Zeit übergehen, in der das Thema zwar noch präsent ist, aber den Alltag nicht mehr in diesem Ausmaß bestimmt, wie es zurzeit der Fall ist.

#### **Zur Person**

Geboren am 05.06.1981 in Rostock

**Eltern:** Irmgard Rautenberg – selbstständige Zahntechnikermeisterin bis 2019 mit 2 eigenen Laboren, ehrenamtlich tätige Bürgermeisterin; Siegfried Rautenberg – KFZ-Meister i. R.

**Kinder:** 8-jährige Zwillinge (Junge und Mädchen)

**Abitur:** 2000 CJD Christophorusschule Rostock

**Studium:** 2001–2007 Universität Greifswald

**Beruf:** seit 2012: Fachzahnärztin für Oralchirurgie, Universität Rostock; seit 2012 in eigener Praxis mit Ehemann Erik Tiede (getrennt lebend)

**Ehrenamt und Qualifikationen:** seit 2018 Stellv. Vorsitzende des Versorgungsausschusses der ZÄK M-V; M.Sc. in oraler Implantologie & Parodontologie, Zertifizierte Implantologin, Curriculum Implantologie DGI

**Hobbys:** leidenschaftliche Läuferin, passionierte Triathletin



## Neuer Kammervorstand stellt sich vor Ansprechpartner für Aufgabenbereiche festgelegt

In einer ersten gemeinsamen Sitzung am 20. Oktober 2021 hat sich der von den Delegierten am 13. Oktober 2021 neu gewählte Kammervorstand konstituiert. Zwar sieht die Satzung der Zahnärztekammer nicht vor, dass bestimmte Aufgaben ausschließlich einzelnen Mitgliedern des Vorstandes übertragen werden, sodass grundsätzlich der gesamte Kammervorstand für die Geschäftsführung und Entscheidung zu bestimmten Themen zuständig ist. Dennoch ist auch der neue Kammervorstand der Auffassung, dass bestimmte Vorstandsmitglieder den Kammermitgliedern und den Mitarbeitern der Kammergeschäftsstelle als Ansprechpartner für einzelne Themenbereiche zur Verfügung stehen sollten. Die Präsidentin Stefanie Tiede wird künftig als Ansprechpartnerin für den gesamten Bereich interner und externer Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung stehen. Vizepräsident Dr. Peter Bührens übernimmt die

Aufgabenbereiche GOZ/Finanzen und Berufsrecht. Dr. Wolf Henrik Fröhlich wird für die zahnärztliche Fort- und Weiterbildung zuständig sein. Dr. Thomas Klitsch übernimmt den Aufgabenbereich Aus- und Fortbildung von Praxispersonal (ZAH/ZFA). Ferner wird er künftig als erster Ansprechpartner den Kreisstellenvorständen zur Verfügung stehen und diesen regelmäßig aus der Arbeit des Kammervorstandes berichten. Dr. Anke Welly übernimmt den Aufgabenbereich zahnärztliche Berufsausübung und beruflicher Nachwuchs.

Der neue Kammervorstand wird alsbald innerhalb einer Klausurtagung die künftige konzeptionelle Ausrichtung der Vorstandsarbeit definieren. Ziel wird es sein, den Kammermitgliedern auch künftig als verlässlicher Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen und ihnen wichtige Hilfestellungen bei der täglichen Arbeit zu geben.

**ZÄK**



**Dr. Peter Bühren;**  
68 Jahre;  
verheiratet,  
vier Kinder

Mein erstes Ziel ist, die Einigkeit im Berufsstand zu fördern. Zahnärztekammer, Kassenzahnärztliche Vereinigung und der Freie Verband Deutscher Zahnärzte müssen wieder mit einer Stimme die Interessen der Zahnärzte nach außen vertreten. Jede dieser drei Säulen hat ihre Aufgaben.

Aktionen sollten regelmäßig abgestimmt werden.

Die Aufgaben der vor uns liegenden Legislaturperiode sind vielfältig. Ein Thema, das uns auf bundespolitischer Ebene auf den Nägeln brennt, ist die Gebührenordnung für Zahnärzte. Hier werden wir als kleine Kammer Anstöße zu einer Veränderung geben und haben dies bereits auf der Bundesversammlung in Karlsruhe getan. Auf Landesebene wollen wir zusammen mit den Kreisstellenvorsitzenden eine neue Notfalldienstordnung auf den Weg bringen. Ein weiteres Thema ist das Thema Fachkräftemangel. Der Vorstand wird sich auf einer Klausurtagung im Januar mit Konzepten beschäftigen.



**Dr. Thomas Klitsch;**  
44 Jahre;  
seit 2004 in einer Gemeinschaftspraxis in Parchim tätig

Entsprechend dem demografischen Wandel und den aktuellen Entwicklungen sind in unserem Bundesland neue Anforderungen an die zahnärztliche Tätigkeit von äußerster Wichtigkeit:

1. Dringende Anpassungen der Vergütungen im zahnärztlichen Notfalldienst und klare Richtlinien für Behandlungen außerhalb der Sprechstundenzeiten
2. Weniger Bürokratie = mehr Arbeitszeit am Patienten
3. Erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen KZV, Zahnärztekammer und dem Freien Verband in Mecklenburg-Vorpommern
4. Die notwendige Digitalisierung soll unsere Arbeit erleichtern und nicht verkomplizieren.
5. Das „WIR“ unter den Zahnärzten fördern, z.B. verstärkt in den Kreisstellen aktiv sein und somit die Mitarbeit von interessierten Kolleginnen und Kollegen unterstützen.
6. Abmilderung des Fachkräftemangels durch Ausbildungskonzepte



**Dr. med. Wolf Henrik Fröhlich;** 54 Jahre; niedergelassen als Facharzt für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie/Plastische Operationen und Fachzahnarzt für Oralchirurgie in der Gemeinschaftspraxis Dr. Tschierschke & Dr. Fröhlich in Güstrow; verheiratet; zwei erwachsene Kinder

Demokratie lebt vom Mitmachen. Die Beteiligung an Wahlen ist in demokratischen Prozessen enorm wichtig, die aktive Mitgestaltung bedarf der Übernahme einer Funktion und Verantwortung. Aus diesen Gründen habe ich mich 22 Jahre nach der zahnärztlichen Approbation entschlossen, für die Kammerversammlung und den Vorstand der Zahnärztekammer zu kandidieren.

Freiberuflichkeit und zahnärztliche Selbstverwaltung sind hohe Güter, die wir uns nur bewahren können, wenn wir nachfolgende Generationen für unseren Beruf und die Mitarbeit in der Selbstverwaltung begeistern können. Dafür müssen wir die Attraktivität unseres Berufes verbessern. Die schönste Seite unseres Berufes, die Arbeit am Patienten, wird zunehmend durch Vorgaben der Politik wie Qualitätssicherung, Hygienerichtlinien, IT-Sicherheit und nicht zuletzt die Maßnahmen zur Digitalisierung in der Medizin unverhältnismäßig bedrängt. Eine Vereinfachung dieser Vorgaben und mehr Praxisrelevanz erscheinen mir wichtig.



**Dr. med. dent. Anke Welly;**  
38 Jahre;  
niedergelassen als Zahnärztin gemeinsam mit Dr. Daniel Welly in Neukloster; verheiratet; eine Tochter (sechs Jahre)

Seit dem Beginn meiner zahnärztlichen Tätigkeit beobachte ich häufig, dass der erste Zahnarztbesuch von Kindern oft nach dem dritten Lebensjahr stattfindet. Schmerzen und kariöse Läsionen sind dann häufig der Grund. Die Prävention der frühen Milchzahnkaries ist daher für mich ein absolut vordergründiges Thema und die Sensibilisierung von Eltern dafür eine Herzensangelegenheit.

Des Weiteren sollten Zahnmediziner schon im Studium besser auf den wirtschaftlichen Aspekt der Zahnmedizin vorbereitet werden. Auch dem drohenden Versorgungsengpass im ländlichen Bereich sollte durch das Fokussieren der Thematik in den Berufskundevorlesungen der ZÄK Aufmerksamkeit entgegengebracht werden.

Die Freiberuflichkeit der Zahnärzte ist ein hohes Gut, welches wir unbedingt stärken müssen. Auch im Falle einer Bürgerversicherung müssen Wahlleistungen möglich sein, um allen Patienten das ganze Spektrum der modernen Zahnmedizin zu ermöglichen.



Die Delegierten Dr. Peter Bührens, Christian Dau und Prof. Dr. Franka Stahl sowie Hauptgeschäftsführer Peter Ihle (v. l.) während der Bundesversammlung in Karlsruhe  
Fotos Quelle: BZÄK/Tobias Koch

## Bundesversammlung als Hybridveranstaltung Delegierte in Präsenz, Gäste und Presse im Livestream

Die diesjährige Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer am 29. und 30. Oktober musste leider wieder mit den Corona-Einschränkungen stattfinden: Große Abstände, Masken und keine Gäste. Deshalb war die Atmosphäre dieser Veranstaltung erneut weniger persönlich als gewohnt. Die Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern wurde von den auf der konstituierenden Kammerversammlung am 13. Oktober 2021 neu gewählten Delegierten vertreten: der Präsidentin Stefanie Tiede, dem Vizepräsidenten Dr. Peter Bührens, Prof. Dr. Franka Stahl und Christian Dau.

Dr. Thomas Gebhart, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Gesundheit, eröffnete die Versammlung mit einem Grußwort. Die Zahnärzteschaft habe es geschafft, während der Pandemie – mit ihren besonderen Schwierigkeiten, gerade für die Zahnmedizin – für die sichere Versorgung aller Patienten zu sorgen.

Anschließend gaben die neu gewählten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes einen Bericht über die ersten 147 Tage ihrer Amtszeit.

Großen Raum nahm die Diskussion um arztgruppengleiche iMVZ in Investorenhand ein. Vor allen Dingen die Ungleichbehandlung mit niedergelassenen Zahnärzten wurde thematisiert: Oft zahlen die iMVZ ihre Steuern im Ausland. Sie sind keine Mitglieder der Kammern. Im Insolvenzfall haften letztlich der Staat mit Steuergeldern.

In ihren politischen Berichten forderten BZÄK-Präsident Prof. Dr. Christoph Benz sowie die beiden Vizepräsidenten Konstantin von Laffert und Dr. Romy Ermler offene Gespräche, neue Impulse und zügige und pragmatische Lösungsansätze zwischen Politik und Beteiligten für die verschiedenen aktuellen und

verschleppten Probleme in der Zahnmedizin.

Eine Resolution „Das deutsche Gesundheitssystem nach der Bundestagswahl“ wurde von den Delegierten verabschiedet. Die Bundesversammlung forderte die zukünftige Bundesregierung auf, u.a. die freie Arzt- und Therapiewahl zu stärken, Fremdkapital in der Zahnmedizin zu regulieren, Praxen von unnötiger Bürokratie zu entlasten und eine jährlich im Punktwert anzupassende private Gebührenordnung.

Es wurden Beschlüsse gefällt, z.B. zur Vermeidung von unberechtigten Anträgen auf Approbation im Verfahren der Berufsankennung, zum Bürokratieabbau und zur Stärkung des dualen Krankensicherungssystems. In der Karlsruher Erklärung forderten die Delegierten eine Anpassung der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ).

Auch unsere Delegierten hatten sich mit Anträgen zur GOZ aktiv an der Diskussion beteiligt.

Alle an die Politik gerichteten Beschlüsse der Bundesversammlung sind eingestellt unter [www.bzaek.de/deutscher-zahnaerz-tetag.html](http://www.bzaek.de/deutscher-zahnaerz-tetag.html)



Dr. Peter Bührens brachte Anträge zur GOZ ein

Ausführlichere Informationen zum Grußwort des Staatssekretärs, zu den Berichten des Präsidenten und der Vizepräsidenten sowie zur Resolution finden Sie im Klartext 11/21 der BZÄK.

**BZÄK/ZÄK**

# Fortbildung im Januar 2022

**Fachgebiet:** : Praxismanagement  
**Thema:** ZQMS Einführungskurs  
**Referent:** ZA Michael Heitner  
**Termin:** 19. Januar, 15–18 Uhr  
**Ort:** ZÄK M-V, Wismarsche Str. 304,  
19055 Schwerin  
**Fortbildungspunkte:** 4  
**Kurs-Nr.:** 3-2022  
**Kursgebühr:** 155 Euro

**Fachgebiet:** Hygiene  
**Thema:** Zeitgemäßes  
Hygienemanagement  
**Referenten:** Dr. Uwe Herzog,  
Prof. Dr. Dr. A. Podbielski  
**Termin:** 19. Januar, 15–20 Uhr  
**Ort:** Parkhotel, Windbergsweg 4,  
17033 Neubrandenburg  
**Fortbildungspunkte:** 7  
**Kurs-Nr.:** 4-2022  
Kursgebühr: 200 Euro  
**Fachgebiet:** Parodontologie

**Thema:** Von ATG bis UPT – Die  
Implementierung der neuen PAR-  
Richtlinien in den Praxisalltag  
**Referent:** Elke Schilling  
**Termin:** 21. Januar, 14–18 Uhr  
**Ort:** ZÄK M-V, Wismarsche Str. 304,  
19055 Schwerin  
**Fortbildungspunkte:** 5  
**Kurs-Nr.:** 5-2022  
**Kursgebühr:** 181 Euro

**Fachgebiet:** Interdisziplinäre  
Themen  
**Thema:** Zahnärztliche Schlafmedi-  
zin, Unterkieferprotrusionsschienen  
zur Therapie von Schnarchen und  
Schlafapnoe  
**Referent:** Dr. med. dent.  
Susanne Schwarting  
**Termin:** 29. Januar, 9–17 Uhr  
**Ort:** TriHotel am Schweizer Wald,  
Tessiner Str. 103, 18055 Rostock

**Kurs-Nr.:** 7-2022  
**Kursgebühr:**  
339 Euro

Das Referat Fortbildung der Zahnärztekammer M-V ist unter Tel.: 0385 489306-83 und über Fax: 0385 489306-99 sowie per E-Mail: [s.bartke@zaekmv.de](mailto:s.bartke@zaekmv.de) zu erreichen. Weitere Seminare, die planmäßig stattfinden, jedoch bereits ausgebucht sind, werden an dieser Stelle nicht mehr aufgeführt. Wir weisen nochmals darauf hin, dass die Fortbildungsprogramme weiterhin ausschließlich online veröffentlicht und nicht mehr in gedruckter Form an die Zahnarztpraxen versendet werden. Eine Übersicht aller Seminare des ersten Halbjahres 2022 zum Herausnehmen finden Sie auf den nachfolgenden Seiten.

Datum	Thema	Ort	Nr.	Preis
<b>Januar</b>				
7./8.	Curriculum Implantologie, Modul 3	GÜS	1-2022	-
12.	Aktualisierungskurs „Kenntnisse im Strahlenschutz“	SN	2-2022	65 €
19.	ZQMS-Einführungskurs	SN	3-2022	155 €
19.	Zeitgemäßes Hygienemanagement in Zahnarztpraxen	NBG	4-2022	200 €
21.	Implementierung der neue PAR-Richtlinien in den Praxisalltag	SN	5-2022	181 €
26.	Aktualisierungskurs „Fachkunde im Strahlenschutz“	HRO	6-2022	115 €
29.	Zahnärztliche Schlafmedizin	HRO	7-2022	339 €
<b>Februar</b>				
23.	Update: Pharmakotherapie in der zahnärztlichen Praxis	HRO	8-2022	153 €
23.	ZQMS-Einführungskurs	NBG	9-2022	155 €
26.	Fit für die neue Parodontitis-Richtlinien	HRO	10-2022	280 €
<b>März</b>				
2.	Professionelle Zahnreinigung - Neue Ansätze und Methoden	HRO	11-2022	287 €
4./5.	Curriculum Endodontie, Modul 4	HGW	12-2022	-
9.	Zeitgemäßes Hygienemanagement in Zahnarztpraxen	HRO	13-2022	200 €
9.	Über den Tellerrand: Wir testen verschiedene Handinstrumente	HRO	14-2022	200 €
12.	Prophylaxe! Aber was, wenn Patient an Parodontitis erkrankt ist?	HRO	15-2022	333 €
11./12.	Curriculum Implantologie, Modul 4	HGW	16-2022	-
12.	Kraniomandibuläre Dysfunktionen - Ein „Buch mit sieben Siegeln“	HRO	17-2022	250 €
16.	Aktualisierungskurs „Fachkunde im Strahlenschutz“	SN	18-2022	115 €
19.	Unfairer Rhetorik fair und schlau kontern	SN	19-2022	350 €
23.	Praxisauflösung und Praxisabgabe	HRO	20-2022	208 €
23.	Seniorenprophylaxe	SN	21-2022	156 €
25.	Zeitgemäße Prophylaxe	HRO	22-2022	200 €
26.	Herausforderung Kinderbehandlung	HGW	23-2022	256 €
26.	Der PAR-Patient: Therapiestufen und Behandlungskonzept	Kl. N.	24-2022	209 €
30.	Dentale Fotografie leicht gemacht	HGW	25-2022	200 €
30.	Aktualisierungskurs „Kenntnisse im Strahlenschutz“	SN	26-2022	65 €

Datum	Thema	Ort	Nr.	Preis
<b>April</b>				
2.	Rechtssichere Dokumentation	SN	27-2022	320 €
2.	GOZ-Einsteigerkurs	HRO	28-2022	245 €
6.	Aktualisierungskurs „Kenntnisse im Strahlenschutz“	HRO	29-2022	65 €
6.	Nie wieder sprachlos!	SN	30-2022	254 €
27.	Die chirurgische Assistenz - Der Profi mit Überblick	HRO	31-2022	177 €
27.	Aktualisierungskurs „Kenntnisse im Strahlenschutz“	HRO	32-2022	65 €
29.	Umsetzung neuer Leitlinien (Diagnostik/Behandlung Parodontitis)	SN	33-2022	176 €
<b>Mai</b>				
4.	Blut-übertragene Viren (HBV, HCV, HIV)	HRO	34-2022	170 €
6./7.	Curriculum Implantologie, Modul 5	HGW	35-2022	-
7.	Notfälle in der zahnärztlichen Praxis	HRO	36-2022	215 €
11.	Aktualisierungskurs „Fachkunde im Strahlenschutz“	HRO	37-2022	115 €
11.	Ausbildung Brandschutzhelfer	SN	38-2022	177 €
13.	KIEFER.release® Seminar	HRO	39-2022	367 €
14.	Natürlich stressfrei beim Zahnarzt	HRO	40-2022	435 €
18.	Ausbildung Brandschutzhelfer	Kl. N.	41-2022	177 €
18.	Aktualisierungskurs „Kenntnisse im Strahlenschutz“	HGW	42-2022	65 €
20./21.	Curriculum Endodontie, Modul 5	HRO	43-2022	-
<b>Juni</b>				
11.	Komplementäre Schmerztherapie in der ZMK	HRO	44-2022	298 €
15.	Aktualisierungskurs „Kenntnisse im Strahlenschutz“	HRO	45-2022	65 €
22.	Aktualisierungskurs „Fachkunde im Strahlenschutz“	HGW	46-2022	115 €
24.	Kinderzahnheilkunde Update	HGW	47-2022	465 €
29.	Nanopartikel in der Zahnmedizin	SN	48-2022	350 €



# Kammerversammlung

Die nächste Kammerversammlung findet am Samstag, 18.12.2021, ab 10 Uhr in Rostock statt. Veranstaltungsort ist das Kurhaus Warnemünde, Seestr. 18 in 18119 Rostock.

Nachfolgende Tagesordnung wird bekannt gegeben:

<b>TOP Thema</b>	<b>Referent</b>
I. Eröffnung der Kammerversammlung durch den Versammlungsleiter 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit 2. Begrüßung der Gäste 3. Ehrung der Verstorbenen	Dr. Jörn Kobrow
II. Bericht der Präsidentin	Stefanie Tiede
III. Beschluss über Übergangsentschädigungen für die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder	Dr. Peter Bührens
IV. Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses 1. Genehmigung des Jahresabschlusses 2020 2. Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2020	Dr. Thomas Lawrenz
V. Bericht des Haushaltsausschusses 1. Vorstellung des Haushaltsplanes 2022 mit Diskussion 2. Änderung der Beitragsordnung mit Diskussion und Beschlussfassung 3. Beschlussfassung Haushaltsplan 2022	Zahnarzt Michael Heitner
VI. Wahl der Ausschüsse 1. Bestellung eines Wahlausschusses 2. Wahl des Ausschusses Berufsausübung und Hygiene 3. Wahl des Fortbildungsausschusses 4. Wahl des Haushaltsausschusses 5. Wahl des Präventionsausschusses 6. Wahl des Prüfungsausschusses Weiterbildung KfO 7. Wahl des Prüfungsausschusses Weiterbildung Oralchirurgie 8. Wahl des Rechnungsprüfungsausschusses 9. Wahl des Satzungsausschusses 10. Wahl des Schlichtungsausschusses 11. Wahl des Schlichtungsausschusses nach § 11 Abs. 2 ArbGG	
VII. Versorgungsausschuss 1. Bericht des Vorsitzenden des Versorgungsausschusses der ZÄK M-V 2. Bericht der Wirtschaftsprüferin 3. Bericht des Aktuars 4. Bericht Consultingfirma FERI 5. Feststellung des Jahresabschlusses des Versorgungswerkes für 2020 und Entlastung des Versorgungsausschusses und der Geschäftsführung des Versorgungswerkes der ZÄK M-V 6. Festlegung der Bemessungsgrundlage sowie Anpassung der laufenden Versorgungsleistungen auf der Grundlage des mathematischen Gutachtens 7. Bestellung der Wirtschaftsprüfergesellschaft für die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 8. Austausch zur weiteren Dienstverwaltung mit Hamburg	Dr. Cornel Böhringer WP/StB Cornelia Auxel Dipl.-Wi.-Math. Malte Wensin Dipl.-Wi.-Math. Markus Burkert  Dr. Thomas Lawrenz  Dr. Cornel Böhringer  Dr. Cornel Böhringer, Dr. Thomas Lawrenz Dr. Cornel Böhringer
VIII. Wahl des Versorgungsausschusses	
IX. Termin der nächsten Kammerversammlung	
	<b>Stefanie Tiede</b> <b>Präsidentin der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern</b>

# Auslegungsfragen zur GOZ

## Neue Beschlüsse des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen

Die Bundeszahnärztekammer, der PKV-Verband und die Beihilfestellen von Bund und Ländern haben in ihrem gemeinsamen Beratungsforum für Gebührenordnungsfragen im September 2021 sechs neue Beschlüsse gefasst. Alle bisher ergangenen Beschlüsse können auf der Homepage der

BZÄK und der Homepage der ZÄK M-V nachgelesen werden. Ziel des Beratungsforums, das 2013 seine Arbeit aufgenommen hat, ist es, im partnerschaftlichen Miteinander Auslegungsstreitigkeiten zur novellierten GOZ zu diskutieren und möglichst einvernehmlich zu lösen.

**GOZ-Referat**

### **Teilleistungen bei Einlagefüllungen, Stiftaufbauten**

**41.** Teilleistungen bei der Anfertigung von Stiftaufbauten oder Einlagefüllungen (Kapitel C.) sind gemäß den Leistungsinhalten und den Abrechnungsbestimmungen der GOZ-Nrn. 2230 oder 2240 analog berechnungsfähig. Die angefallenen Material- und Laborkosten sind ebenfalls berechnungsfähig. Voraussetzung für die Anwendung dieses Beschlusses ist, dass es dem Zahnarzt objektiv auf Dauer unmöglich war, die Behandlung fortzusetzen oder eine Fortsetzung aus medizinischen Gründen nicht indiziert war.

### **Teilleistungen bei Schienen**

**42.** Teilleistungen bei der Anfertigung von Schienen (Kapitel H.) sind gemäß dem Leistungsinhalt und der Abrechnungsbestimmung der GOZ-Nr. 5240 analog berechnungsfähig. Die angefallenen Material- und Laborkosten sind ebenfalls berechnungsfähig. Voraussetzung für die Anwendung dieses Beschlusses ist, dass es dem Zahnarzt objektiv auf Dauer unmöglich war, die Behandlung fortzusetzen oder eine Fortsetzung aus medizinischen Gründen nicht indiziert war.

### **Provisorische Stiftverankerung bereits vorhandener Kronen**

**43.** Die provisorische Verankerung von bereits vorhandenen definitiven oder provisorischen Kronen auf frakturierter, aber erhaltungswürdigen Zähnen mit reversiblen Stiftaufbauten im Rahmen einer endodontischen Versorgung ist analog berechnungsfähig. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband und die Beihilfeträger halten als Analoggebühr die GOZ-Nr. 2270 (Provisorium im direkten Verfahren mit Abformung, je Zahn oder Implantat, einschließlich Entfernung) für angemessen.

### **Erneuerung einer Primärteleskopkrone**

**44.** Die Erneuerung eines Primärteleskops im Rahmen der Reparatur einer teleskopverankerten Versorgung stellt eine selbstständige Leistung dar, die nicht in der GOZ beschrieben ist. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband und die Beihilfeträger halten als Analoggebühr die GOZ-Nr. 5000 und gegebenenfalls zusätzlich die GOZ-Nr. 5090 für angemessen. Mit der Berechnung sind auch folgende zahnärztliche Leistungen abgegolten: Präparieren des Zahnes oder Implantats, Relationsbestimmung, Abformungen, Einproben, provisorisches Eingliedern, festes Einfügen der Krone, Nachkontrolle und Korrekturen.

### **Subgingivale medikamentöse antibakterielle Lokalapplikation am Implantat**

**45.** Eine subgingivale medikamentöse antibakterielle Lokalapplikation im Rahmen einer Periimplantitisbehandlung an einem Implantat stellt eine selbstständige Leistung dar, die nicht in der GOZ beschrieben ist. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband und die Beihilfeträger halten als Analoggebühr die GOZ-Nr. 4025 für angemessen.

### **APDT im Rahmen einer Periimplantitis-Behandlung zusätzlich zum manuellen Debridement**

**46.** Die Durchführung der adjuvanten aPDT (antimikrobielle Photodynamische Therapie) zusätzlich zum manuellen Debridement im Rahmen einer nicht-chirurgischen Behandlung der Periimplantitis im Einklang mit der S3-Leitlinie „Die Behandlung periimplantärer Infektionen an Zahnimplantaten“ stellt eine selbstständige Leistung dar, die nicht in der GOZ beschrieben ist. Die Berechnung der analogen GOZ-Leistung ist neben der Leistung für die parodontal-chirurgische Therapie am Implantat (GOZ-Nr. 4070) zulässig. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband und die Beihilfeträger halten als Analoggebühr die GOZ-Nr. 4110 für angemessen.

**Hinweis:** Die Beschlüsse erfassen nur den ausdrücklich vom Wortlaut erfassten Sachverhalt. Auf andere, nicht ausdrücklich erfasste Sachverhalte sind sie nicht übertragbar.

# Service der KZV

## Nachfolger gesucht

In folgenden Planungsbereichen werden Nachfolger für **allgemeinzahnärztliche Praxen** gesucht: Bad Doberan, Demmin, Greifswald, Güstrow, Ludwigslust, Mecklenburg-Strelitz, Müritzt, Neubrandenburg, Nordvorpommern, Nordwestmecklenburg, Ostvorpommern, Parchim, Rostock, Rügen, Schwerin, Stralsund und Wismar.

Nachfolger für **kieferorthopädische Praxen** werden gesucht in den Planungsbereichen Ludwigslust, Rostock und Rügen.

Die Praxis abgebenden Zahnärzte bleiben zunächst anonym.

## Führung von Börsen

Bei der KZV M-V werden nachstehende Börsen geführt und können bei Bedarf angefordert werden: Vorbereitungsassistenten/angestellte Zahnärzte suchen Anstellung; Praxis sucht Vorbereitungsassistent/Entlastungsassistent/angestellten Zahnarzt; Praxisabgabe; Praxisübernahme; Übernahme von Praxisvertretung

## Sitzungstermine des Zulassungsausschusses

Die nächste Sitzung des Zulassungsausschusses für Zahnärzte findet am **26. Januar** (*Annahmestopp von Anträgen: 29. Dezember bzw. Anträge MVZ 15. Dezember*) statt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Anträge an den Zulassungsausschuss vollständig mindestens vier Wochen vor der Sitzung des Zulassungsausschusses bei der KZV M-V, Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses in 19055 Schwerin, Wismarsche Straße 304, einzureichen sind.

**Anträge zur Gründung eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) sollten vollständig**

**spätestens 6 Wochen vor** der entsprechenden **Sitzung** bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses **vorliegen**. Für die Bearbeitung und Prüfung der eingereichten Anträge und Unterlagen wird von der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses dieser Zeitraum vor der Sitzung des Zulassungsausschusses benötigt. Diese Frist dürfte auch im Interesse des Antragstellers sein, da fehlende Unterlagen noch rechtzeitig angefordert und nachgereicht werden können.

Der Zulassungsausschuss beschließt über Anträge gemäß der §§ 18, 26-32b der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte grundsätzlich nur bei Vollständigkeit der Antragsunterlagen. Anträge mit unvollständigen Unterlagen, nichtgezahlter Antragsgebühr oder verspätet eingereichte Anträge werden dem Zulassungsausschuss nicht vorgelegt.

**Nachstehend aufgeführte Anträge/Mitteilungen erfordern die Beschlussfassung des Zulassungsausschusses:**

- Zulassung, Teilzulassung, Ermächtigung;
- Ruhen der Zulassung;
- Beschäftigung eines angestellten Zahnarztes;
- Verlegung des Vertragszahnarztsitzes (auch innerhalb des Ortes);
- Führung einer Berufsausübungsgemeinschaft (Genehmigung nur zum Quartalsanfang);
- Verzicht auf die Zulassung.

Interessenten erfahren Näheres (Tel. 0385-54 92-130 oder unter der E-Mail: [mitgliederwesen@kzvmv.de](mailto:mitgliederwesen@kzvmv.de)).

**KZV**

Beschlüsse des Zulassungsausschusses		
Name	Vertragszahnarztsitz	ab/zum
<b>Ende der Zulassung</b>		
Gundula Vogel	18279 Lalendorf, Koppelweg 1	31.12.2021
<b>Angestelltenverhältnisse</b>		
angestellter Zahnarzt	in Praxis	zum
<b>Ende der Anstellung</b>		
Marlies Gottelt	MVZ 32-Zähne im Glück, 18106 Rostock	31.10.2021

# Start von eAU und E-Rezept

## Hinweis auf Ersatzverfahren für Einführung digitaler Anwendungen

Bei der weiteren Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) und der elektronischen Arzneimittelverordnung (E-Rezept) werden Zahnarztpraxen in der Anfangsphase oftmals noch papiergebundene Ersatzverfahren nutzen müssen. Der Grund hierfür sei das anhaltend hohe Fehleraufkommen im aktuellen Produktiv- und Testbetrieb für eAU und E-Rezept, teilte die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) mit.

Die KZBV geht derzeit davon aus, dass der Einsatz der Anwendungen zum 1. Januar 2022 nicht flächendeckend gewährleistet werden kann. „Der Betrieb vieler Zahnarztpraxen könnte daher bei der Einführung erheblich gestört werden“, sagte Dr. Karl-Georg Pochhammer, stellvertretender Vorsitzender des Vorstands. „Trotzdem hält der Gesetzgeber bislang an den offiziellen Startterminen für eAU und E-Rezept fest.“ Demnach sind Vertragszahnärztinnen und -zahnärzte ab Januar rechtlich grundsätzlich verpflichtet, die neuen Anwendungen zu nutzen. Für die eAU gilt sogar ein früherer Starttermin – verbunden mit einer Übergangsregelung, die zum 31. Dezember ausläuft.

Damit die neuen Verfahren im Rahmen der Ausstellung und Übermittlung der eAU und des E-Rezepts eingesetzt werden können, müssen die Praxisverwaltungssysteme (PVS) in Praxen entsprechende Dienste und Komponenten fehlerfrei anwenden können. Zugleich muss die nötige Technik in der Praxis tatsächlich verfügbar sein. Sind die technischen Voraussetzungen bis zum Stichtag 1. Januar dort nicht gegeben und liegen die Gründe eindeutig nicht in der Verantwortung der betroffenen Praxis, darf in diesen Fällen auf die folgenden papiergebundenen Ersatzverfahren zurückgegriffen werden:

(1) Die Arbeitsunfähigkeitsdaten können unter Verwendung der im PVS hinterlegten Formulare

ausgedruckt und über die Versicherten an die Krankenkasse übermittelt werden.

(2) Für die Verordnungsdaten kann die Praxis ersatzweise das Arzneiverordnungsblatt gemäß Anlage 14a zum BMV-Z (Muster 16) verwenden.

„Wenn Praxen die technischen Voraussetzungen nachweislich unverschuldet nicht herstellen können, weil etwa die notwendigen Dienste und Komponenten nicht fehlerfrei funktionieren, nicht lieferbar sind oder erforderliche PVS-Updates noch nicht verfügbar sind, sind Kolleginnen und Kollegen solange von der Verpflichtung zur elektronischen Ausstellung und Übermittlung von eAU und E-Rezept befreit, bis die technischen Voraussetzungen vorliegen“, erläuterte Pochhammer. Er stellte klar, dass aufgrund der bestehenden Gesetzeslage die Vorbereitungen zur Einführung von eAU und E-Rezept mit Blick auf das offizielle Startdatum 1. Januar konstruktiv fortgeführt werden müssen – oder falls noch nicht geschehen – mit diesen umgehend begonnen werden muss. „Insbesondere sollten in Praxen jetzt zeitnah Updates für die PVS und der für die eAU erforderliche KIM-Dienst bestellt und installiert werden.“ Unabhängig von der weiteren Entwicklung der Projekte im Rahmen der Telematikinfrastruktur setze sich die KZBV auch künftig mit Nachdruck dafür ein, dass für das E-Rezept seitens des Gesetzgebers offiziell eine Übergangslösung geschaffen und die bestehende Übergangsfrist für die eAU verlängert wird. „Damit Zahnarztpraxen ausreichend Zeit haben, sich auf die neuen digitalen Prozesse und Abläufe einzustellen“, sagte Pochhammer.

Weitere Informationen und kostenfreie Praxishilfen zur Einführung von eAU, E-Rezept, KIM und Co in Zahnarztpraxen sind auf der Website der KZBV abrufbar.

**KZBV**

## Vorsicht bei zentralen Trinkwasserdesinfektionsanlagen

Im Rahmen einer Produktentwicklung hat eine Dentalfirma eine Recherche zur Zulässigkeit von Wasserdesinfektionsanlagen vorgenommen. Diese Recherchen wurden auf der Sitzung des Arbeitskreises Dentalinstrumente der Bundeszahnärztekammer (AKDI) am 8. November vorgetragen und ausgewertet. Im Ergebnis der Recherchen kam man zu der Auffassung, dass zentrale Desinfektionsanlagen, die das Trinkwassernetz von Praxen beaufschlagen, gegen das Minimierungsgebot der Trinkwasserverordnung verstoßen. Durch bundesweite Anschreiben konnte zudem verifiziert werden, dass die Landesbehörden diese Meinung flächendeckend vertreten.

**ZÄK**

# Verordnung einer Krankenförderung

## Wichtige Informationen aus aktuellem Anlass

Wie bereits mitgeteilt, ist zum Beginn des Jahres 2019 durch das Gesetz zur Stärkung des Pflegepersonals (Pflegepersonal-Stärkungsgesetz-PpSG) auch eine Änderung des § 60 SGB V zu Fahrkosten in Kraft getreten.

Ab dem 1. Juli 2020 gilt einheitlich für den ärztlichen wie auch zahnärztlichen Bereich ein neues Verordnungsformular (Muster 4) und hat damit das bisherige Formular vom 1. April 2019 ersetzt.

Gemäß der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (Krankentransport-Richtlinie; in Kraft getreten am 1. Oktober 2020) aus aktuellem Anlass nochmals alle wichtigen Informationen zur Verordnung von Krankenförderung durch den Zahnarzt.

Krankentransporte gem. Paragraph 6 KT-RL, die mittels eines Krankentransportwagens (KTW) mit besonderer Einrichtung erfolgen und/oder ein Transport unter fachlicher Betreuung (durch qualifiziertes nicht-ärztliches Personal) notwendig sind, müssen vor der Durchführung durch die Krankenkasse genehmigt werden.

Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind Fahrten zu einer vor- oder nachstationären

Behandlung gemäß Paragraph 115 SGB V oder zu einer ambulanten Operation gem. Paragraph 115b SGB V.

Krankenfahrten nach Vorschrift § 7 KT-RL bedürfen keiner Genehmigung durch die Krankenkasse, sofern der Versicherte

1. entweder ein Merkzeichen „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung), „BL“ (Blind) oder „H“ (Hilflosigkeit) besitzt;
2. oder einen Einstufungsbescheid in den Pflegegrad 3 (mit dauerhafter Mobilitätseinschränkung), 4 oder 5 vorlegt;
3. oder eine Einstufung bis zum 31.12.2016 in die Pflegestufe 2 hatte und seit dem 01.01.2017 mindestens in Pflegegrad 3 eingestuft wurde.

Ausführliche Erläuterungen und Ausfüllhinweise zu Muster 4 in der ab dem 1. Juli 2020 geltenden Fassung auf der Homepage unter: [www.kzvmv.de/Zahnärzte-Abrechnung-Bundesmantelvertrag-Zahnärzte-\(BMV-Z\)-Anlage-14b](http://www.kzvmv.de/Zahnärzte-Abrechnung-Bundesmantelvertrag-Zahnärzte-(BMV-Z)-Anlage-14b).

**KZV**

# Verjährung von Honoraransprüchen

## Forderungen der Patienten aus dem Jahre 2018

Die zahnärztlichen Honoraransprüche gegenüber Patienten (Privatleistungen und Patientenanteile bei GKV-Leistungen) unterliegen gemäß § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) einer dreijährigen Verjährungsfrist. Sie beginnt gemäß § 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Forderungen aus dem Jahre 2018 verjähren somit zum 31. Dezember 2021.

Voraussetzung für die Durchsetzung der Ansprüche ist zunächst die zeitnahe Zustellung einer ordnungsgemäßen zahnärztlichen Liquidation nach Beendigung der Behandlung. Die Beweis-

last für die Zustellung trägt der Zahnarzt. Musste der Patient bei einer späteren Rechnungslegung demgegenüber nicht mehr damit rechnen, könnte der Patient Verwirkung einwenden.

Eine einheitliche Rechtsprechung, ab wann das der Fall ist, gibt es nicht. Achten Sie daher auf die rechtzeitige Geltendmachung der Honoraransprüche.

Die Verjährung der zahnärztlichen Forderungen aus dem Jahr 2018 wird sodann gehemmt, wenn Sie bis zum 31.12.2021 das gerichtliche Mahnverfahren einleiten oder Klage beim zuständigen

Amtsgericht (Zugang bis spätestens 31.12.2021, 24 Uhr) erheben.

Zuständig für die Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens ist das Zentrale Mahngericht Hamburg. Die Hausanschrift lautet: Amtsgericht Hamburg, Gemeinsames Mahngericht der Länder Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern, Max-Brauer-Allee 89, 22765 Hamburg.

Weitere Informationen zum Mahnverfahren erhalten Sie unter [www.justiz.hamburg.de/mahn-sachen](http://www.justiz.hamburg.de/mahn-sachen) oder <http://www.mahngericht.hamburg.de> oder den Servicenummern 040-42811-1580 bzw. -3568.

Beachten Sie, dass eine einfache Mahnung im Gegensatz zur Zustellung eines Mahnbescheides nie zur Hemmung der Verjährung führen kann.

Der Lauf der Verjährungsfrist kann zudem durch die Aufnahme von Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände für die Dauer der Verhandlungen zwischen dem Zahnarzt und dem Patienten gehemmt werden (§ 203 BGB). Wird die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert, läuft die Verjährungsfrist weiter. Die Verjährung tritt dann frühestens drei Monate nach Ende der Hemmung ein. Achten Sie bitte unbedingt auf eine entsprechende Dokumentation bezüglich der Verhandlungen mit Ihren Patienten.

Außerdem kann durch bestimmte Handlungen der Beteiligten ein Neubeginn der Verjährung eintreten. Das ist der Fall, wenn der säumige Patient den Anspruch bspw. durch Abschlagszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise (schriftlich) anerkennt. Nach Eintritt der Verjährung können Zahlungsforderungen anderenfalls zwar grundsätzlich noch geltend gemacht werden. Der Patient ist jedoch berechtigt, die Zahlung zu verweigern.

**KZV**

# Beginn erst nach Genehmigung

## Krankenkasse muss Behandlungsplan zustimmen

Aus gegebenem Anlass noch einmal der Hinweis, einen Heil- und Kostenplan, KBR-, PAR- bzw. KFO-Plan vor Beginn der Behandlung der jeweiligen Krankenkasse zur Prüfung und Bewilligung vorzulegen.

### **Für ZE-Behandlungen gilt:**

Paragraf 87 Abs. 1a SGB V: „Der Vertragszahnarzt hat vor der Behandlung einen kostenfreien Heil- und Kostenplan zu erstellen (...). Der Heil- und Kostenplan ist von der Krankenkasse vor Beginn der Behandlung insgesamt zu prüfen.“

Diese gesetzliche Vorgabe wird ergänzt durch die bundesmantelvertraglichen Regelungen in Paragraf 1 Abs. 4 Anlage 6 des BMV-Z: „Mit der prothetischen Behandlung durch den Vertragszahnarzt soll erst nach Festsetzung der Festzuschüsse durch die Krankenkasse begonnen werden. Bei nachträglichen Änderungen des Befundes oder der tatsächlich geplanten Versorgung ist der Heil- und Kostenplan durch den Vertragszahnarzt zu berichtigen und der Krankenkasse zur Neufestsetzung zuzuleiten (Ziff. 5 der Anlage 2 zum BMV-Z) (...)“

Das gilt auch, wenn eine abschließende Zahnersatzplanung wegen noch unklarer Befunde (wenn der alte Zahnersatz zuvor entfernt werden muss) noch nicht möglich ist. In diesen Fällen wird empfohlen, den Heil- und Kostenplan mit dem Vermerk „voraussichtliche Planung, Änderung möglich“ ggf. mit einer gesonderten schriftlichen Erläuterung des Sachverhaltes der Krankenkasse zur Leistungszusage vorzulegen.

### **Ausnahmen:**

Die Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion von Kronen und Brücken und zur Wiederherstellung oder Erweiterung von Prothesen nach den Befund-Nrn. 6.0 - 6.9, 7.3, 7.4 und 7.7 können auch ohne vorherige Bewilligung durch die Krankenkasse versorgt werden. Dies gilt auch dann, wenn nachträgliche Befunde nach den Nummern 1.4 und 1.5 vorliegen. Die im Zusammenhang mit dem Befund 6.8 möglicherweise notwendig werdenden Leistungen nach den Befunden 1.4 und 1.5 können ebenfalls ohne vorherige Bewilligung durch die Krankenkasse abgerechnet werden. Hiervon bleibt das Recht, vor Beginn der Behandlung die Bewilligung durch die Krankenkasse einzuholen, allerdings unberührt.

Bei zum Zeitpunkt der Behandlung dem Vertragszahnarzt bekannten Härtefällen ist der Heil- und Kostenplan vor Behandlungsbeginn zur Bewilligung der Krankenkasse vorzulegen.

Für KBR-Behandlungen gilt: Anlage 1 zum BMV-Z: „3.1.1 Behandlung von Kiefergelenkserkrankungen (...) Mit der Behandlung soll erst nach Rücksendung des Behandlungsplans begonnen werden. Hiervon ausgenommen sind Maßnahmen zur Beseitigung von Schmerzen sowie zahnmedizinisch unaufschiebbare Maßnahmen (...)“

Genehmigungsverzicht K1 bis K4 besteht aktuell bei den im Rundbrief 6/2021, Anlage 2 (Stand: 1. September 2021) aufgeführten Krankenkassen.

### **Für PAR-Behandlungen gilt:**

Paragraf 1 Abs. 2 Satz 2 Anlage 5 zum BMV-Z: „(...) Mit der Behandlung soll erst nach Eingang der Kostenübernahmeerklärung begonnen werden; hiervon ausgenommen sind Maßnahmen zur Beseitigung von Schmerzen (...)“

Paragraf 1 Abs. 5 Anlage 5 zum BMV-Z: „Werden im Rahmen der systematischen Behandlung von Parodontitis und anderen Parodontalerkrankungen prothetische Maßnahmen oder Maßnahmen zur Behandlung von Kiefergelenkserkrankungen erforderlich, so ist ein Heil- und Kostenplan für die prothetische Behandlung bzw. ein Behandlungsplan bei Kiefergelenkserkrankungen beizufügen.“

### **Für KFO-Behandlungen gilt:**

§ 1 Abs. 3 S. 6 Anlage 4 zum BMV-Z: „Mit der Behandlung soll erst begonnen werden, wenn die Krankenkasse eine Kostenübernahmeerklärung abgegeben hat.“

Erst ab einem Behandlungsgrad von 3, 4 und 5 kann die Behandlung zu Lasten der gesetzlichen Krankenkasse abgerechnet werden. Die kieferorthopädische Behandlung von Patienten, die bei Behandlungsbeginn bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben, gehört nur in Ausnahmefällen (schwere Kieferanomalien, die ein Ausmaß haben, das kombinierte kieferchirurgische und kieferorthopädische Behandlungsmaßnahmen erfordert) zur vertragszahnärztlichen Versorgung.

Für Leistungen nach den BEMA-Nrn. 121 bis 125 ist kein Behandlungsplan aufzustellen.

**Allgemein gilt:**

Werden diese Grundsätze der vorherigen Genehmigung außer Acht gelassen, laufen Sie Gefahr, dass die Krankenkasse die Bewilligung verweigert und von vornherein keine Kostenübernahme erfolgt. Bitte beachten Sie, dass die Krankenkasse immer die Möglichkeit hat, ein Planungsgutachten in Auftrag zu geben.

Sollte sich erst nach erfolgter Behandlung im Nachhinein – zum Beispiel aufgrund eines von der Krankenkasse eingeleiteten ZE-Mängelgutachtens – zufällig herausstellen, dass die Behandlung vor Bewilligung begonnen wurde, können die Krankenkassen die von Ihnen abgerechneten Festzuschüsse auch noch später zurückfordern.

Bitte bedenken Sie außerdem, dass eine nachträgliche Inrechnungstellung der Behandlung bei Ihrem Patienten in diesen Fällen nicht zulässig ist!

Sollten im Einzelfall dringende Gründe für einen umgehenden Behandlungsbeginn vorliegen, sollte die Krankenkasse zuvor informiert und gebeten

werden, den Heil- und Kostenplan ggf. per Mail (verschlüsselt) vorab zu bewilligen. So könnten zeitliche Verzögerungen rechtssicher vermieden werden. Auch bei akutem Behandlungsbedarf sollte demzufolge eine vorherige schriftliche Bewilligung der Krankenkasse eingeholt und auf die Dringlichkeit der prothetischen Versorgung hingewiesen werden. Eine ausschließlich telefonisch erteilte Genehmigung ist nicht rechtssicher.

Achten Sie zudem zwingend darauf, die absoluten medizinischen Ausnahmefälle, die keinen Behandlungsaufschub dulden, gut zu dokumentieren. Der Ausgangszustand und der Anlass Ihres Handelns müssen bei einer eventuellen Planungsbegutachtung dem Gutachter gegenüber belegt werden können.

Um all diese Komplikationen, insbesondere Honorarausfall bzw. -kürzungen zu vermeiden, empfehlen wir eindringlich, vor Behandlungsbeginn sicherzustellen, dass Ihnen die Kostenübernahmezusage der Krankenkasse vorliegt.

**KZV**

# Änderung der Bestimmungen

## Ergänzende Informationen zu BEL-II-Positionen 201 0 und 806 0

Bezugnehmend auf Rundbrief 7/2021, Punkt 9, „Ergänzende Informationen der KZBV“ wird ergänzend Folgendes klargestellt:

Mit der zum 1. Oktober 2021 in Kraft getretenen Änderungsvereinbarung zum BEL-II – 2014 wurden lediglich Abrechnungsbestimmungen der BEL-Nummern 806 0 und 201 0 geändert. Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Ansetzbarkeit von Festzuschüssen zum Zahnersatz und auf die Versorgungsart. Im Einzelnen ergibt sich:

- Die neue Abrechnungsbestimmung zur BEL-Nr. 2010 hat zur Folge, dass ab dem 1. Oktober 2021 auch Retentionsgitter und -bügel nach dieser Nummer abgerechnet werden können. Sie hat jedoch keine Auswirkungen auf die Ansetzbarkeit der BEMA-Nr. 98e: Nach den Abrechnungsbestimmungen darf die BEMA-Nr. 98e nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Torus palatinus und Exostosen) abgerechnet

werden.

- Die BEMA-Nr. 98e darf nicht automatisch angesetzt werden, wenn eine Leistung nach BEL-Nr. 201 0 abgerechnet wird. Die Abrechnungsbestimmungen des BEMA gelten fort.
- Die Einstufung der Versorgung (Regelversorgung/gleichartige Versorgung) ist von der geänderten Abrechnungsbestimmung ebenfalls nicht betroffen.
- Der Festzuschuss nach der Befund-Nr. 4.5 (Notwendigkeit einer Metallbasis) ist für Retentionsgitter und -bügel nicht ansetzbar. Hätte der G-BA gewollt, dass der Festzuschuss nach Befund Nr. 4.5 auch in diesen Fällen ansetzbar ist, dann hätte er die für diese Leistungen maßgebliche (bisherige) BEL-Nr. 806 0 als Regelversorgungsleistung bei 4.5 hinterlegt. Für die Berechnung der BEL-Nr. 201 0 ist der Ansatz des FZ 4.5 keineswegs zwingend.

**KZBV**



# Implantatgestützter Zahnersatz

## Ausnahmefälle nach der Zahnersatz-Richtlinie 36 (a/b)

Häufig stellen sich Fragen zur Zahnersatzabrechnung, wie die Abrechnungsweise von BEMA- und BEL-Positionen bei implantatgestütztem Zahnersatz einer Regelversorgung für die Ausnahmefälle nach Richtlinie 36 a/b erfolgen muss.

Die Antworten hierzu sind in nachfolgenden Tabellen dargestellt. Bereits im Jahr 2001 wurden die dargestellten Positionen in den BEMA mit aufgenommen. Bei einer Regelversorgung finden die mit einem „fi“ gekennzeichneten BEMA-Positionen auf dem Heil- und Kostenplan Anwendung.

Zu beachten: Implantatgetragener Zahnersatz, der nicht der Richtlinie 36 entspricht, ist grundsätzlich andersartig und nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) zu liquidieren. Die zahntechnischen Leistungen werden nach dem betrieblichen tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

### BEMA-Leistungen für Ausnahmefälle nach Nr. 36 der Zahnersatz-Richtlinien

BEMA Neuanfertigung	BEMA Wiederherstellung
19 i*	24a i*
20a i*	24b i*
20b i*	24c i*
97a i**	100a i**
97b i**	100b i**
98b i**	100c i**
98c i**	100d i**
98d i**	100e i**
* <sup>1</sup> 98e i (Stand 1.1.2015)	100f i**

\*<sup>1</sup>Nur in begründeten Ausnahmefällen gehört die Verwendung einer Metallbasis im Zusammenhang mit der Herstellung von Totalprothesen (auf Implantaten) zur Leistungspflicht der Krankenkasse. Ausnahmefälle sind Torus palatinus und Exostosen

\* *Richtlinie 36a* bei zahnbegrenzter Einzelzahnücke, wenn keine parodontale Behandlungsbedürftigkeit besteht, die Nachbarzähne kariesfrei und nicht überkronungsbedürftig bzw. überkront sind

\*\* *Richtlinie 36b* bei atrophiertem zahnlosen Kiefer

### BEL-Leistungen für Ausnahmefälle nach Nr. 36 der Zahnersatz-Richtlinien

BEL-II-Nr.	Leistungsbezeichnung
001 8	Modell bei Implantatversorgung
012 8	Mittelwertartikulator bei Implantatversorgung
012 6	Basis für Bissregistrierung bei Implantatversorgung
021 8	Basis aus Kunststoff – für Aufstellung bei Implantatversorgung
022 8	Bisswall bei Implantatversorgung
102 6	Vollkrone/Metall bei Implantatversorgung
102 8	Krone für vestibuläre Verblendung bei Implantatversorgung
162 8	Vestibuläre Verblendung Keramik bei Implantatversorgung (für die vestibuläre Verblendung einer Krone nach Leistungsnummer 102 8 sind die Leistungsnummern 160 0, 162 8 oder 164 0 abrechenbar) – schließt die Verblendung der Schneidekante bei den Zähnen 1-3 mit ein.
163 8	Zahnfleisch aus Keramik bei Implantatversorgung (ist je Zahn einmal abrechenbar)
301 8	Aufstellung Grundeinheit, je Kiefer bei Implantatversorgung

BEL-II-Nr.	Leistungsbezeichnung
302 8	Aufstellung auf Wachs- oder Kunststoffbasis je Zahn bei Implantatversorgung
361 8	Fertigstellung einer Prothese, Grundeinheit, je Kiefer bei Implantatversorgung
362 8	Fertigstellung einer Prothese, je Zahn bei Implantatversorgung
801 8	Grundeinheit für Instandsetzung ZE/ implantatgestützt (Leistungsnummer 801 8 ist nur in Verbindung mit den Leistungsnummern 802 1, 802 2, 802 3, 802 4, sowie 802 7 abrechenbar)
808 8	Teilunterfütterung einer implantatgestützten Basis (für die Fixierung der Bisslage mit einem zweiten Modell und dem Einstellen in einen Fixator, sind die Leistungsnummern 001 8 und 011 2, nicht jedoch die Leistungsnummer 012 8 abrechenbar)
809 8	Vollständige Unterfütterung einer implantatgestützten Basis (für die Fixierung der Bisslage mit einem zweiten Modell und dem Einstellen in einen Fixator, sind die Leistungsnummern 001 8 und 011 2, nicht jedoch die Leistungsnummer 012 8 abrechenbar)
810 8	Prothesenbasis erneuern bei Implantatversorgung (für die Fixierung der Bisslage mit einem zweiten Modell und dem Einstellen in einen Fixator, sind die Leistungsnummern 001 8 und 011 2, nicht jedoch die Leistungsnummer 012 8 abrechenbar)
820 8	Instandsetzung einer implantatgestützten Krone
933 8	Versandkosten bei Implantatversorgung

Anwendung finden die BEL-Positionen speziell nur bei der Abrechnung bei Suprakonstruktionen für Ausnahmefälle entsprechend der Zahnersatz-Richtlinie 36. Der Vertragszahnarzt muss dem zahntechnischen Labor bei Auftragsvergabe den Ausnahmefall nach Richtlinie 36 a oder b bestätigen. Alle Leistungen im Zusammenhang mit den Implantaten, wie die Implantate selbst, die Implantataufbauten und die implantatbedingten Verbindungselemente werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Abrechnungsgrundlage ist dann die Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ). Das Bundeseinheitliche Leistungsverzeichnis II, seit 2004 gültig, wurde im Jahr 2006 durch das Ergänzen um diese BEL-Positionen für Ausnahmefälle nach Nummer 36 der Zahnersatz-Richtlinien erweitert. Das Ziel der Einführung ist

die fachliche Präzisierung der Leistungsinhalte in den Abrechnungspositionen.

Seltene Ausnahmeindikationen für implantologische Leistungen gemäß § 28 Abs. 2 Satz 9 SGB V im Rahmen einer medizinischen Gesamtbehandlung werden als Sachleistung, d. h. nach GOZ bzw. Privat-GOÄ (einschließlich Suprakonstruktion) zu Lasten einer gesetzlichen Krankenkasse erbracht. Die Krankenkasse muss diese seltenen Behandlungsfälle von implantologisch erfahrenen Zahnärzten begutachten lassen mit dem Ziel, ob eine Ausnahmesituation vorliegt. Diese Gutachter und Obergutachter werden von der KZBV im Einvernehmen mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen benannt.

**Anke Schmill**

## Telefonische Krankschreibung

### Weitere Corona-Sonderregeln bis 31. Dezember 2021

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat die Corona-Sonderregeln für die telefonische Krankschreibung bei leichten Atemwegsinfekten, für ärztlich verordnete Leistungen sowie für die telefonische Beratung in der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung um weitere drei Monate bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Auch im Hin-

blick auf die bevorstehende Erkältungs- und Grippe-saison müssen Arztpraxen weiter entlastet werden. Die Verlängerung betrifft die Sonderregeln, deren Geltungsdauer nicht an die epidemische Lage nationaler Tragweite geknüpft ist, sondern die, die vom G-BA befristet beschlossen worden sind.

**KZBV**

# Ausschreibung von Gutachtermandaten

## Fachbereiche: Prothetik, Parodontologie und Kieferorthopädie

Die KZV M-V sucht interessierte und fachlich geeignete Kollegen für die ehrenamtliche Tätigkeit als Vertragsgutachter im gesamten KZV-Bereich. Die Voraussetzungen für dieses Amt sind:

- ordentliche Mitgliedschaft in der KZV M-V (gemäß § 4 Satzung KZV M-V): zum Beststellungszeitpunkt eine seit mindestens vier Jahren bestehende vertragszahnärztliche Zulassung,
- ausreichende Erfahrung und fundiertes Wissen aktueller therapeutischer Verfahren in den Bereichen ZE, PAR und im KFO-Bereich zusätzlich die Anerkennung als Fachzahnarzt sowie jeweils eine angemessene Anzahl an entsprechenden Behandlungsfällen,

- Nachweise fachbereichsrelevanter Fortbildungen der letzten fünf Jahre sowie
- fachliche Akzeptanz, objektive Arbeitsweise und Kollegialität.

Bewerbung bis zum 31. Dezember 2021: KZV M-V, Abteilung Gutachterwesen, Wismarsche Straße 304, 19055 Schwerin oder per E-Mail an gutachterwesen@kzvmv.de. Das Auswahlverfahren und die Bestellung erfolgen durch die KZV M-V. Ansprechpartner: Ass. jur. Katja Millies – Abteilungsleiterin Gutachterwesen (Tel. 0385-5492-128 oder Mail: gutachterwesen@kzvmv.de; Dr. Gunnar Letzner – stellvertretender Vorsitzender der KZV; (Tel. 0385-54 92-122 oder E-Mail: vorstand@kzvmv.de)

KZV

## Masernschutzgesetz gilt seit März 2020

### Frist für bereits Beschäftigte läuft am 31. Dezember aus

Seit das Masernschutzgesetz im vergangenen Jahr in Kraft getreten ist, müssen ab 1. März 2020 alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr beim Eintritt in die Kindertagesstätte bzw. in die Schule die von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Masernimpfungen vorweisen. Das Gleiche gilt u. a. für Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen oder medizinischen Einrichtungen tätig sind, soweit diese Personen nach 1970 geboren sind (siehe Beitrag dens 3/2020).

Seitdem gilt für Zahnarztpraxen: Ab dem 1. März 2020 eingestelltes medizinisches Praxispersonal muss einen ausreichenden Impfschutz gemäß den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) nachweisen.

Der Arbeitgeber muss daher vor einer Neueinstellung den Impf- bzw. Immunitätsstatus überprüfen und dokumentieren. Kann der Einzustellende diesen Nachweis nicht erbringen, darf er nicht beschäftigt werden.

Für Mitarbeitende, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits beschäftigt waren, galt zunächst eine Frist zum Nachweis des Impf- bzw. Immunitätsstatus bis zum 31. Juli 2021, die noch einmal bis zum 31. Dezember 2021 (siehe Beitrag dens 6/2021) verlängert wurde.

Überprüfen Sie also umgehend, falls noch nicht geschehen oder aufgeschoben, ob vom gesamten Praxisteam der Nachweis über den vollständigen Impfschutz oder über die Immunität vorliegt!

ZÄK

## Bonusregeln für das Jahr 2020

Wie bereits in einigen Rundbriefen informiert, verlieren Patienten in begründeten Ausnahmefällen bei einmaligem Versäumnis der Vorsorgeuntersuchung ihren Bonusanspruch für das Kalenderjahr nicht, wenn dies im Einzelfall durch die Krankenkasse anerkannt wird. Dies wurde verankert im Terminservice- und Versorgungsgesetz (TVSG).

Für das Jahr 2020 wurde nunmehr gesondert festgelegt, dass sich der Bonusanspruch auf keinen Fall aufgrund einer Nichtinanspruchnahme der jährlichen Vorsorgeuntersuchung verringert.

Im Rahmen der Verabschiedung des Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetzes (GWVG) wurde diese Änderung im § 55 des SGB V aufgenommen. Die Regelung gilt rückwirkend zum 1. Januar 2021.

Sollten den **Patienten** durch das fehlende Bonusjahr 2020 Nachteile entstanden sein, so können sie sich zur Erstattung der zu viel gezahlten Eigenanteile **direkt an ihre Krankenkasse wenden**. Dies gilt bei allen vor dem 20. Juli 2021 bewilligten Festzuschüssen sowie für Fälle, die begonnen und noch nicht abgeschlossen wurden.

KZV

# Fortbildungsabend begeisterte

## Wissenschaft und kollegialer Austausch in gelungenem Mix

Zum 22. Mal trafen sich, traditionsgemäß an einem Mittwochabend, am 20. Oktober 2021 die Zahnärzte aus Neubrandenburg und Umgebung zum jährlichen Neubrandenburger Fortbildungsabend.

Professor Dr. Torsten Mundt präsentierte aktuelle Erkenntnisse und Patientenfälle zur prothetischen Versorgung des vorgeschädigten Restgebisses.

Die Anzahl der Totalprothesen, so Prof. Mundt, gehe zurück und die Zahnärzte versorgen immer mehr kombinationsprothetisch. Das setze auf eine prospektive Planung. Worauf es dabei ankommt, welche konstruktionstechnischen Feinheiten welchen Effekt bieten beziehungsweise welche Gefahren ihr Unterlassen birgt, erklärte der Lehrstuhlinhaber aus Greifswald anschaulich.

Eine gute Kombinationsprothetik sollte mindestens zehn Jahre halten, so sein Anspruch. Prof. Mundt ist bekannt für seine praxisnahe und bildreiche Darstellung und konnte damit auch hier wieder begeistern.

Eine gute Mischung aus energiegeladenen Berufsanfängern und erfahrenen Kollegen zeigte Interesse am kurzweiligen Vortrag und viele von ihnen genossen den kollegialen Austausch im Anschluss.

Als Veranstalter und Sekretär der Gesellschaft für ZMKMV freue ich mich, so viele gut gelaunte zahn-



Organisatorin Dr. Manuela Eichstädt und Referent Prof. Dr. Torsten Mundt gestalten gemeinsam den Neubrandenburger Fortbildungsabend Foto: privat

ärztliche Kollegen im alten Marstall der Vier-Tore-Stadt so unprätentiös verbunden zu haben. Ich hoffe auf weitere gesellige Fortbildungsabende und viele neue Mitglieder für die Gesellschaft für ZMKMV, denn zusammen sind wir stärker als ein einzelner allein. In diesem Sinne, halten Sie zusammen und bleiben Sie in Kontakt!

**Dr. Manuela Eichstädt**  
**Sekretär der Mecklenburg-Vorpommerschen**  
**Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde an**  
**den Universitäten Greifswald und Rostock e. V.**

## Zahl des Monats

Insgesamt fast 140 000 Mal wurden die Informationsvideos der KZBV zur Richtlinie zur systematischen Behandlung von Parodontitis und anderer Parodontalerkrankungen (PAR-Richtlinie) bislang angesehen. Zahnarztpraxen erhalten mit den Filmen mit einer Gesamtlauzeit von fast 1,5 Stunden alle relevanten Informationen zu der neuen Behandlungstrecke, zu standespolitischen und wissenschaftlichen Hintergründen, zu Abrechnungsmodalitäten sowie zu speziellen Regelungen für die PAR-Behandlung vulnerabler Gruppen. Die drei Videos sowie zahlreiche weitere Materialien zu den neuen Kassenleistungen, Formulare, Erläuterungen und Grafiken können unter [www.kzbv.de/par-richtlinie](http://www.kzbv.de/par-richtlinie) abgerufen werden. (Quelle: KZBV)



# FOLGEN SIE UNS

Seit vielen Jahren bietet die Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern zahlreiche Informations- und Kontaktwege. Folgen auch Sie uns und verpassen Sie keine wichtigen Nachrichten mehr oder nutzen Sie eine unserer vielfältigen Kontaktmöglichkeiten!



## Facebook

[www.facebook.com/zaek.mv](http://www.facebook.com/zaek.mv)

## E-Mail

[info@zaekmv.de](mailto:info@zaekmv.de)

## Chat

Fragen direkt beantworten lassen auf [www.zaekmv.de](http://www.zaekmv.de)

## Homepage

[www.zaekmv.de](http://www.zaekmv.de)

## Twitter

[www.twitter.com/zaekmv](http://www.twitter.com/zaekmv)

## Instagram

[@zahnaerztekammer](https://www.instagram.com/zahnaerztekammer)

## Smartphone-App

ZahnNews MV  
Kostenfrei in allen Appstores

## E-Mail-Newsletter

Anmeldung unter [www.zaekmv.de](http://www.zaekmv.de)

Wismarsche Str. 304  
19055 Schwerin

## Fon

0385 489306-80



## Fax

0385 489306-99